

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

429. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1975

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Osswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 429. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Behandlung der Tagesordnung eintreten, möchte ich Ihnen mitteilen — und ich tue dies mit Bedauern —, daß Herr Kollege Kubel am 14. Januar 1976 aus seinem Amt als Ministerpräsident und damit **aus dem Bundesrat ausscheiden** wird. Mit ihm verläßt das dienstälteste Mitglied des Bundesrates die aktive Politik. Sie, Herr Ministerpräsident Kubel, sind das einzige Mitglied unter uns, das schon an der konstituierenden Sitzung des Bundesrates am 7. September 1949 teilgenommen hat.

Schon vor der Schaffung der Bundesorgane hatten Sie sich aktiv am staatlichen Wiederaufbau beteiligt. Sie waren 1946 Mitglied des Braunschweigischen Landtags und Ministerpräsident des damaligen Landes Braunschweig. Nach Gründung des Landes Niedersachsen waren Sie von Anfang an Mitglied des Niedersächsischen Landtags und Mitglied der Niedersächsischen Landesregierung.

Sie haben hohe politische Verantwortung in mehreren Ressorts getragen, bevor Sie 1970 zum Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen gewählt wurden. So waren Sie Minister für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit, Aufbau und Gesundheit, für Finanzen und für Landwirtschaft. Von 1965 bis 1970 leiteten Sie erneut das Niedersächsische Finanzministerium. Diese Aufzählung der von Ihnen bekleideten Ministerämter zeigt, daß Sie stets dort zu finden waren, wo Sie dem wirtschaftlichen Wiederaufbau und der Entwicklung Ihres Landes und der Bundesrepublik entscheidende Impulse geben konnten.

So sind dann auch die bleibenden Erfolge Ihres Wirkens im Lande Niedersachsen und in der Bundesrepublik Deutschland augenfällig. Ich darf in diesem Zusammenhang auch erwähnen, daß Sie die Hannover-Messe, deren Aufsichtsrat Sie seit 1955 vorsitzen, ins Leben gerufen haben. Diese Messe ist heute die größte Industrieschau der Welt. Sie haben damit Entscheidendes für die Weltgeltung der deut-

schen Wirtschaft — verbunden mit der Bedeutung Ihres Landes und der Bundesrepublik auf diesem Sektor — geleistet.

Ihre Mitgliedschaft hier im Bundesrat seit der ersten Stunde war lediglich von 1955 bis 1957 unterbrochen. Ihr Können und Ihre politischen Erfahrungen haben die Arbeit des Bundesrates in den Ausschüssen und im Plenum immer besonders gefördert. Dabei hat es immer wieder unsere Bewunderung erregt, wie Sie mit Nüchternheit, Einfühlungsvermögen, mit einer klaren politischen Position und in unermüdlichem Engagement dem Interesse der gesamten Bundesrepublik gedient und dadurch auf die Entwicklung unseres Staates bedeutenden Einfluß genommen haben. Dies gilt auch für Ihre Präsidentschaft im Amtsjahr 1974/75. Sie haben sie mit persönlicher Ausstrahlungskraft, mit Würde, aber auch — und nicht zuletzt — mit dem Impetus des auf Ausgleich bedachten, erfahrenen Politikers ausgeübt.

Schon in Ihrer Antrittsansprache klang dieses Leitmotiv ihrer Amtsführung — ich darf hier zitieren — an:

Der Bundesrat darf aber weder als Akklamationsorgan für die Mehrheitsentscheidungen des Bundestages noch als Instrument der Opposition mißbraucht werden. Er ist kein Konfrontationsorgan, sondern ein Integrationsorgan.

Wenn Sie nunmehr als ein Mann der ersten Stunde Ihr Amt als Ministerpräsident in jüngere Hände legen, dann können Sie auf einen beispielhaften Einsatz für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen zurückblicken. Jedem Pathos waren Sie stets abgeneigt. Deshalb möchte ich Ihnen heute hier im Namen aller Mitglieder des Bundesrates schlicht, aber mit aller Aufrichtigkeit unseren herzlichen Dank aussprechen.

Für die Zukunft wünschen wir Ihnen noch viele Jahre bei guter Gesundheit, damit Sie sich den Dingen widmen können, die Sie 30 Jahre lang zugunsten des allgemeinen Wohls zurückstellen mußten. — Herzlichen Dank, lieber Alfred Kubel!

(Beifall)

(D)

(A) **Kubel** (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie haben mich heute morgen mit der Ankündigung dieser Abschiedsworte überrascht. Sie haben völlig recht: ich lehne Pathos nicht ab. Aber es gibt eine Art von Pathos, die mir zu laut ist. Das ist keine Kritik an Ihren Worten. Das ist es wohl, was Sie meinen, wenn Sie sagen, daß ich dem Pathos abhold bin. Nehmen Sie es nicht als übertriebenes Pathos, wenn ich jetzt schlicht und einfach danke sage für Ihre Worte und nur eines bemängle; ich möchte mir selber treu bleiben. Es geschieht mir dieser Tage häufig, daß die Dinge, die ich angefaßt habe und die dann nicht ganz so gelungen sind, höflicherweise verschwiegen werden.

Im Konflikt zwischen Wahrhaftigkeit und Höflichkeit möchte ich bitten, in diesem Parlament stets der Wahrhaftigkeit den Vorrang zu geben.

Präsident Osswald: Ich darf mich nun der Tagesordnung für die heutige Sitzung zuwenden. Sie liegt Ihnen einschließlich des Nachtrags mit Punkt 65 vor. Neu aufgenommen wird ferner der Punkt 66: Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung in veränderter Reihenfolge abzuwickeln: Punkt 65 — Hochschulrahmengesetz — wird nach Punkt 1 aufgerufen werden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (**Haushaltsstrukturgesetz** — HStruktG) (Drucksache 765/75).

(B)

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Am 5. Dezember 1975 hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag nach den ersten Vorschlägen des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur die Zustimmung zu versagen. Daraufhin hat die Bundesregierung die erneute Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

Er hat sich am 11. Dezember 1975 wieder mit dem Gesetz befaßt und schlägt nunmehr in der Drucksache 7/4461 weitere Änderungen zu dem Gesetz vor.

Erstens. Im ersten Vermittlungsverfahren war, das hatte ich Ihnen hier vorgetragen, die Erklärung der Bundesregierung im Vermittlungsausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen worden, die **Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung** (C-Besoldung) im Zusammenhang mit der Beratung des Hochschulrahmengesetzes im Vermittlungsausschuß vorzunehmen. Dem Bundesrat ging es dabei darum, Mehrbelastungen in Höhe von 70 bis 80 Millionen DM für die Bundesländer zu vermeiden. Daraufhin war bereits im ersten Vermittlungsverfahren das Gesetz insofern geändert worden, als die C-Besoldung bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt wird.

(C) Nachdem sich der Vermittlungsausschuß außerstande gesehen hat, diese Frage im Zusammenhang mit der Beratung des Hochschulrahmengesetzes im Vermittlungsausschuß mit der gebotenen Gründlichkeit zu behandeln, stimmte nunmehr der Vermittlungsausschuß der nachfolgenden Erklärung der Bundesregierung zu.

Aufgrund der von den Ländern vorgetragenen Einsparungswünsche im Bereich der Besoldungsordnung C wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der C-Besoldung, d. h. des 1. Januar 1978, einen Gesetzentwurf vorlegen, nach dem die Überleitungsvorschriften und die Vorschriften über die C-Besoldung so verändert werden, daß durch das Inkrafttreten der C-Besoldung insgesamt keine Mehrbelastung für die Länder eintritt. Dabei wird gemäß der Einschätzung der Länder davon ausgegangen, daß die bisherige Fassung des Hochschullehrerteils des 2. BesVNG für die Länder Mehrkosten in Höhe von 70 bis 80 Millionen DM jährlich zur Folge gehabt hätte.

Zweitens. Der Wunsch des Bundesrates, die im Gesetz vorgesehene Aussetzung des **höheren Eingangsamtes für den nichttechnischen Dienst** bis zum 31. Dezember 1979 zu begrenzen, fand auch in diesem zweiten Verfahren im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit. Die bereits im ersten Verfahren vom Vermittlungsausschuß aufgenommene Besitzstandswahrung für Beamte zur Anstellung ist im zweiten Verfahren lediglich neu formuliert worden.

(D) Drittens. Zu Artikel 18 hatte der Bundesrat eine ausgabensparende Fassung der Härteausgleichsregelung im **Bundesausbildungsförderungsgesetz** verlangt. Der Vermittlungsausschuß hat sich nunmehr bereit gefunden, dem Änderungsbegehren mit der Maßgabe zu entsprechen, daß der Fall der Vorausleistungen nach § 36 Bundesausbildungsförderungsgesetz in den Härteausgleich einbezogen wird.

Viertens. Ebenso wurde nunmehr im Vermittlungsausschuß das Begehren des Bundesrates übernommen, Mittel nach dem **Bundesvertriebenengesetz** auch für die bis zum 31. Dezember 1976 gestellten Anträge von Altgeschädigten sowie in Härtefällen nicht nur für bis Ende 1978 gestellte Anträge, sondern noch bis zum 31. Dezember 1980 bereitzustellen.

Fünftens. Zum **Krankenhausfinanzierungsgesetz** hatte der Bundesrat drei Abänderungsbegehren beschlossen. Zwei dieser Anliegen hat der Vermittlungsausschuß nunmehr voll übernommen; das heißt, daß die im Gesetz ursprünglich vorgesehene Plafondierung des Bundesanteils an den Investitionskosten der Krankenhäuser, die nicht auf Neubaumaßnahmen entfallen, gestrichen wird.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in diesem Zusammenhang einmütig eine von der Bundesregierung vorgetragene Erklärung zu eigen gemacht, nach der Bund und Länder es als notwendig ansehen, die Kostententwicklung im Krankenhauswesen auf ein wirtschaftlich und finanziell tragbares Maß zu begrenzen. Sie halten verstärkte Bemühungen zum Abbau des Überhangs an Krankenhausbetten für not-

(A) wendig. Dieses Ziel werden Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten insbesondere durch

- eine am Bedarf orientierte Krankenhausbedarfsplanung,
- bundesweite Kriterien für die bedarfsgerechte Versorgung mit Krankenhäusern,
- beschleunigte Umstellung nicht bedarfsgerechter Krankenhäuser auf andere Aufgaben sowie durch
- eine Abstimmung mit anderen stationären Einrichtungen, wie Hochschulkliniken und Bundeswehrkrankenhäusern,

unterstützen. Auch die sonstigen von Bund und Ländern gemeinsam bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Kostendämpfung werden verstärkt fortgeführt — soweit die Erklärung der Bundesregierung —.

Auch das im ersten Vermittlungsverfahren abgelehnte Anliegen des Bundesrates, die Gesetzesvorschrift zu streichen, nach der die Länder verpflichtet werden sollten, die Bedarfsermittlung mit dem Bund abzustimmen, fand nunmehr im Vermittlungsausschuß Zustimmung. Die Bundesregierung hat dem Vermittlungsausschuß hierzu die nachfolgende Erklärung abgegeben:

Die Bundesregierung hält im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung mit Krankenhäusern eine Abstimmung der Bedarfsermittlung zwischen Bund und Ländern für notwendig. Dies gilt auch im Hinblick auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten bei Bund und Ländern. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder entsprechend der bisherigen guten Zusammenarbeit bereit sind, an dieser Abstimmung mitzuwirken, um Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Krankenhausversorgung in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern und auf Dauer sicherzustellen.

(B)

Zum dritten hatte der Bundesrat begehrt, die Kosten für die mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten bei der Berechnung der Pflegesätze weiterhin bis zum 31. Dezember 1985 mit einzubeziehen. Nachdem im ersten Verfahren dieses Anliegen abgelehnt worden war, einigte man sich nunmehr darauf, die bisher 1978 auslaufende Regelung bis zum 31. Dezember 1981 zu verlängern.

Sechstens. Auch in der Frage, wie nach dem **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz** die Mittel zwischen dem kommunalen Straßenbau und den Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr zu verteilen sind, hat sich der Vermittlungsausschuß nunmehr einmütig auf den Kompromißvorschlag geeinigt, daß für die Jahre 1977 und 1978 der Verteilungsschlüssel von bisher 50:50 auf 45:55 zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs geändert wird, daß aber ab 1979 dem Begehren des Bundesrates entsprochen wird, den alten Schlüssel beizubehalten bzw. dann wieder einzuführen, und den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wird, statt bisher nur 10 künftig bis zu 15 % ihrer für den kommunalen Straßenbau zugewiesenen Mittel für Vor-

haben des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. (C)

Siebtens. Das Haushaltsstrukturgesetz sah vor, den sogenannten **Aufwertungsausgleich für die Landwirtschaft**, 1976 beginnend in vier Stufen vollständig abzubauen. Der Bundesrat hatte sich hiergegen gewandt mit der Begründung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in der deutschen Landwirtschaft sich in den vergangenen Jahren nicht so grundlegend geändert hätten, daß auf den Aufwertungsausgleich gänzlich verzichtet werden könnte und er insbesondere so rasch abgebaut werden könne.

Diesen Bedenken wurde im Vermittlungsausschuß insofern nunmehr Rechnung getragen, als der Abbau in sechs Stufen — statt der vorgesehenen vier — erfolgen soll, so daß die steuerliche Begünstigung 1976 bis 1981 jeweils um 0,5 % verringert wird und dann erst ab 1981 wegfällt.

Achtens. Zum **Körperschaftsteuergesetz** hatte der Bundesrat beantragt, einmal die Steuersätze mit Rücksicht auf die angekündigte Körperschaftsteuerreform durch dieses Gesetz nur für ein Jahr zu erhöhen, und er hatte darüber hinaus eine geringere Erhöhung des Steuersatzes für Sparkassen und andere Institute vorgeschlagen.

Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen nunmehr vor, den Körperschaftsteuersatz bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten auf 43 %, bei Sparkassen und Staatsbanken ebenfalls auf 43 % und bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 41 % festzusetzen, d. h. unter den im Gesetz vorgesehenen Steuersätzen zu bleiben, wenn damit auch nicht dem Petition des Bundesrates voll entsprochen wird, die Steuersätze generell bei 41 % zu belassen. (D)

Aber es wurde dem Petition des Bundesrates auf eine Begrenzung dieser Hebung der Steuersätze insofern entsprochen, als diese erhöhten Sätze nur für zwei Jahre, nämlich für die Veranlagungszeiträume 1976 und 1977, gelten sollen.

Neuntens. Zum **Bundeskindergeldgesetz** hatte der Vermittlungsausschuß bereits im ersten Verfahren vorgeschlagen, hinsichtlich des Zahlweges bei der Auszahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes das am 31. Dezember 1976 auslaufende Verfahren beizubehalten, d. h. nicht wie die ursprüngliche Gesetzgebung es vorsah, diese Auszahlung auf die Bundesanstalt für Arbeit zu übernehmen. Diese Entscheidung wurde im Hinblick auf die gewünschte rationelle Arbeitsabwicklung einmütig getroffen.

Um nicht im Vorgriff auf Verhandlungen über die Neuverteilung der Umsatzsteuer damit eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Länder in Höhe von 1,5 Mrd. DM zu fixieren, schlägt der Vermittlungsausschuß nunmehr vor, daß die gesetzliche Regelung ausdrücklich insofern ergänzt wird, als festgehalten wird, daß der Bund den Ländern nach Bedarf die Mittel bereitstellt, die sie — die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des

- (A) öffentlichen Rechts — zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen.

Zu diesem Einigungsvorschlag hat der Bundesfinanzminister erklärt, daß die mit dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses verbundene Verschiebung der Kostenlast von den Ländern und Gemeinden auf den Bund in Höhe von jährlich 1,5 Mrd. DM bei der Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1977 voll zugunsten des Bundes ausgeglichen werden müsse.

Dieser Erklärung des Bundesfinanzministers habe ich als Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz im Vermittlungsausschuß ausdrücklich widersprochen.

Zehntens. Zum Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes hatte der Bundesrat zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und zum Bundeskindergeldgesetz Änderungsvorschläge gemacht, die höhere Einsparungen zum Ziele haben. Während diese Vorschläge im ersten Vermittlungsverfahren keine Mehrheit fanden, hat sich der Vermittlungsausschuß jetzt einstimmig diesem Begehren angeschlossen.

Meine Damen und Herren, der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1975 diesem Vermittlungsvorschlag seine Zustimmung gegeben. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem insofern geänderten Haushaltsstrukturgesetz nunmehr auch im Bundesrat zuzustimmen.

Erlauben Sie mir, mit Genehmigung des Herrn Präsidenten eine Erklärung im Namen des Landes Rheinland-Pfalz zu dem jetzt vorliegenden Ergebnis des Vermittlungsausschusses anzufügen.

- (B) Der Bundesrat hat zu 14 von 48 Artikeln des Haushaltsstrukturgesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen. Von den 21 Einzelbegehren wurden nunmehr 16 teils voll, teils mehr oder weniger weitgehend berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere insoweit, als die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsparteien SPD und FDP versucht hatten, im Haushaltsstrukturgesetz Gesetzesänderungen durchzusetzen, die nicht zu Einsparungen im gesamtstaatlichen Bereich führen würden, sondern lediglich zu Umverteilungen der Last zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und den Gemeinden andererseits.

Ich erinnere hier an die Auseinandersetzungen zum Bundeskindergeldgesetz, zum Krankenhausfinanzierungsgesetz und zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, um die wesentlichsten Punkte zu nennen.

Und wenn auch die letzte Ablehnung im Bundesrat nur von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Saarland und Rheinland-Pfalz, also von den CDU/CSU-regierten Ländern, stimmenmäßig getragen wurde, hat die Erklärung, die für die SPD-regierten Länder hier abgegeben wurde, in der letzten Bundesratssitzung deutlich gemacht, daß es sich hierbei zumindest teilweise um Anliegen handelt, die alle Länder in gleicher Weise sehen und bei denen sich auch die SPD-regierten Länder in diesem Hause auf das Handeln der CDU/CSU-regierten Länder verlassen.

(C) Diese teils unausgesprochene, teils ausgesprochene Beauftragung ehrt uns, und ich freue mich, feststellen zu können, daß dieser Auftrag zur Zufriedenheit wohl des ganzen Hauses ausgeführt worden ist.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Helmut Kohl, hatte im Bundestag am 17. September 1975 die Bereitschaft erklärt, Einsparungsmaßnahmen mitzutragen und insofern auch dem Gesetz zuzustimmen, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Umsatzsteuererhöhung und Arbeitslosenversicherungsbeitragserhöhung aber abzulehnen. Genauso wird von uns verfahren!

Ich lege großen Wert auf die Feststellung, daß hinsichtlich der von der Bundesregierung vorgesehenen Einsparungen das Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung zusammengefaßt die finanziellen Ergebnisse bringt, die die Bundesregierung hinsichtlich der Einsparungen vorgeschlagen hatte beziehungsweise für notwendig hält.

Die Interventionen des Bundesrates haben aber erreichen können, daß Änderungen unterbleiben, die nicht diesem Ziel dienten, sondern unter dem vorgegebenen Argument der Einsparung das Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden quasi durch die Hintertür zu Lasten der Länder und Gemeinden verschieben sollten.

Nachdem das Gesetz insofern bereinigt worden ist, stimmen wir ihm zu.

Präsident Kubel: Ich danke dem Berichterstatter. Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Dr. Apel.

(D)

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte gedacht, wir könnten das Ergebnis des Vermittlungsausschusses ohne Debatte abschließen; leider ist das nach den letzten Bemerkungen von Herrn Kollegen Gaddum nicht so.

Ich möchte deswegen für die Bundesregierung zu den Ausführungen von Herrn Kollegen Gaddum, die er im Namen des Landes Rheinland-Pfalz gemacht hat, wie folgt Stellung nehmen.

In der Tat ist es durch intensive Gespräche möglich gewesen, das Ziel, das sich die Bundesregierung gesetzt hatte, weitgehend zu erreichen. Gegenüber den Beschlüssen des Deutschen Bundestages haben wir heute — nach der zweiten Runde im Vermittlungsausschuß — eine Minderung des Ergebnisses um genau 0,5 % zu verzeichnen. Beziehen wir die heute zu verabschiedenden Gesetzesänderungen und ihre Ergebnisse auf den ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung, so haben wir für 1976 eine Verschlechterung um 1,6 %. Das heißt mit anderen Worten: Die Bundesregierung hat ihr Ziel zu 98,4 % erreicht. Dies ist ein stattliches Ergebnis.

Andererseits will ich nicht verheimlichen, daß durch die Initiative der Mehrheit dieses Hauses innerhalb des Ergebnisses eine Verschiebung eingetreten ist, die mich mit einer gewissen Sorge erfüllt. Die Opposition hat erreicht, daß der Abbau des Aufwertungsausgleichs für die deutsche Land-

- (A) wirtschaft sich langsamer vollzieht. Wir konnten die damit eingetretenen Einnahmeausfälle — im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung runde 800 Millionen DM — nur dadurch ausgleichen, daß wir an anderen Ecken etwas erhöht haben. Wir haben dies nolens volens tun müssen.

Ich kann aber für die Bundesregierung erklären: Wir sind nicht glücklich darüber, daß wir auf der einen Seite eine Subvention nicht in der Marschgeschwindigkeit abbauen können, wie wir es beschlossen hatten, dafür auf der anderen Seite Mehrbelastungen der Bürger zum Beispiel im Bereich des BAFöG, zum Beispiel auch im Bereich des Kindergeldes hinnehmen mußten, die zu einer gewissen **Akzentverschiebung der sozialen Ausgewogenheit** geführt haben. Dies hat die Mehrheit dieses Hauses mitzuverantworten.

Insgesamt ist das Ergebnis gut. Es gibt aber für die Mehrheit dieses Hauses überhaupt keinen Grund, darauf stolz zu sein; denn in schweren Debatten haben wir unsere Position wahren können. Von den angekündigten Mehreinsparungen in mehrfacher Milliarden Größenordnung, die die Opposition hier und anderswo immer wieder angekündigt hatte, ist nichts übriggeblieben. Es ist bei dem geblieben, was ich zu Beginn der Debatte vorausgesagt hatte: daß das, was die Bundesregierung vorschlägt, im Rahmen etwa das ist, was politisch und ökonomisch sinnvoll ist.

- (B) Wenn ich „ökonomisch sinnvoll“ sage, dann meine ich, daß eben auch in dem Haushaltsjahr 1976 die Defizite bei Bund, Ländern und Gemeinden eine zentrale Rolle spielen, um den beginnenden Aufschwung weiter zu fördern.

Eine weitere Bemerkung muß wohl zu dem Thema **Abkoppelung des Arbeitsförderungsgesetzes** im ersten Vermittlungsbegehren gemacht werden. Diese Abkoppelung hat einstimmig stattgefunden. Daraus schließe ich für die Bundesregierung, daß sich die Opposition einerseits insbesondere der Erhöhung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Sache her nicht entziehen konnte, andererseits aber nicht bereit war, die politische Verantwortung dafür mitzutragen. Ich nehme das zur Kenntnis.

Eine letzte Bemerkung. Unzutreffend ist die Äußerung von Herrn Kollegen Gaddum, die Bundesregierung habe versucht, durch ihre Einsparungsvorschläge die Länder und Gemeinden zu belasten, also **Sparmaßnahmen** zu beschließen, die den Bund entlasten und **andere Gebietskörperschaften**, die genau in den gleichen finanziellen Schwierigkeiten wie der Bund sind, zu **belasten**. — Dieses ist einfach falsch. Die Ersparnisse, die der Bund durch das Haushaltsstrukturgesetz vorgeschlagen hat und die z. B. heute im Bereich des öffentlichen Dienstes verwirklicht werden, kommen zu einem guten Teil den Ländern genauso wie dem Bund zugute.

Die Einnahmeverbesserungen, die der Bund beim Abbau des Aufwertungsausgleichs zugunsten der deutschen Landwirtschaft vorschlägt und die wir heute zu einem guten Teil beschließen werden, kom-

men fast zu einem Drittel den Ländern genauso wie dem Bund zugute. (C)

Wenn wir die lange Latte der Einsparungsvorschläge durchgehen, so muß festgestellt werden, daß an vielem die Länder — zum Teil auch die Gemeinden — genauso wie der Bund beteiligt sind.

Es gibt einen einzigen Punkt, zu dem der Kollege Gaddum diesen Vorwurf erheben könnte. Ich habe im Konjunktiv gesprochen. Dieser Punkt wäre das **Kindergeld**: Beibehalten der Zahllast für die Kinder der im öffentlichen Dienst Beschäftigten bei denjenigen, die jetzt das Kindergeld auszahlen. Herr Kollege Gaddum, wenn Sie die Dinge korrekt betrachten — ich gehe davon aus, daß Sie das stets tun —, dann wissen Sie, daß diese Vorschrift im Laufe der Beratungen im Deutschen Bundestag in den Gesetzentwurf eingeführt wurde. Es war keineswegs ein Vorschlag der Bundesregierung, sondern ein Vorschlag des Deutschen Bundestages.

Wenn im übrigen im ersten Vermittlungsverfahren eine Panne passiert ist — dieses habe ich schon einmal hier zurückhaltend und vornehm erklärt, obwohl das sonst gar nicht unbedingt meine Art ist —, so habe ich das nicht zu verantworten. Das ist passiert, wie Dinge passieren, wenn Politiker nicht aufpassen.

(Heiterkeit)

Ich habe, wie gesagt, keinen Sitz und keine Stimme im Vermittlungsausschuß; ich bin an diesem Vorgang mit Schmunzeln beteiligt gewesen, nicht mit aktivem Handeln. Aber die Dinge haben wir bereinigt. Sie haben unsere Erklärung dazu hier vorgetragen. Wir werden über die Frage der Zahllast zu einem späteren Zeitpunkt reden. (D)

Die abschließende Bemerkung: Die Bundesregierung ist mit diesem Ergebnis zufrieden. Sie hat die Größenordnungen dargestellt; Kompromisse mußten gemacht werden. Wir können mit diesen Kompromissen leben; ich denke, Sie auch.

Präsident Osswald: Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz, hat das Wort.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir einige wenige kurze Bemerkungen. Der Bundesfinanzminister spricht mit Vorliebe von der Mehrheit dieses Hauses, wenn es sich um Dinge handelt, die er politisch nicht akzeptieren zu sollen glaubt. Ich möchte ihn darauf aufmerksam machen, daß man besser von **Voten dieses Hauses**, nicht aber von der Mehrheit dieses Hauses spricht. Dies entspricht auch dem Verständnis des Bundesrates.

(Zuruf von Bürgermeister Koschnick)

— Das steht sogar darin. Wenn hier im Hause mit Mehrheit etwas beschlossen wird, ist dies ein **Votum** dieses Hauses.

Zweitens möchte ich die Anmerkung machen, daß es sich gerade bei den speziellen Vorschlägen — etwa den BAFöG-Vorschlägen — nicht um Erfindun-

- (A) gen einiger Länder in diesem Hause gehandelt hat, sondern um Voten des Finanzausschusses des Bundesrates. Ich glaube, Sie werden wissen, welche Länder in diesem Ausschuß die Mehrheit haben. Ich sage dies nur, damit hier sachlich nicht etwas verschoben wird. Dies war keine parteipolitisch irgendwie geprägte Sache.

Eine weitere Bemerkung. Die Einigung betreffend das **Bundeskindergeldgesetz**, die jetzt erreicht worden ist, wird in dieser Form hier zweifellos begrüßt. Ich verstehe nicht so recht, wie Sie, Herr Bundesfinanzminister — je nachdem wie es gerade kommt —, in einer so gravierenden Frage sagen können: Damit, daß das in das Gesetz gekommen ist, habe ich als Bundesfinanzminister überhaupt nichts zu tun!

(Bundesminister Dr. Apel: „Überhaupt nichts“ habe ich nicht gesagt! Sie müssen genau zuhören!)

— Das ist dann aber eine Unterscheidung zwischen der wahren und der lauterer Wahrheit.

(Heiterkeit)

- (B) Ihr Engagement in dieser Frage darf nicht so ganz unterbelichtet gesehen werden. Dies entspräche wohl auch nicht den Beratungen im Vermittlungsausschuß. Dort — dies möchte ich nur dem Tenor nach sagen — mußte jedenfalls der Eindruck entstehen, daß der Bundesminister der Finanzen in dieser Frage durchaus ein Interesse hatte. Insofern ist die jetzt zustande gekommene Einigung eine Einigung, die gar nicht nötig gewesen wäre, wenn die Sache nicht vorher in dieser Form eingeführt worden wäre — und sie ist durch den Bundesfinanzminister eingeführt worden.

Was den Irrtum angeht, so wissen Sie, wer damit zu tun hat. Es ist nicht mein Problem, dies hier klarzustellen. Es gibt einige andere, mit Ihnen näher befreundete Kollegen, die das mit Ihnen abzumachen haben.

Ein Weiteres: die Abkoppelung der Vorschriften hinsichtlich der **Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung**. Ich kann hier nur noch einmal betonen — ich halte dies für sehr wichtig —, daß das Land Rheinland-Pfalz und Herr Dr. Kohl von Anfang an erklärt haben: Wir sind bereit, Einsparungen — nach entsprechender Prüfung und notwendigen Korrekturen — mit zu tragen. Dies war bestritten worden. Wir haben bestätigt, daß wir dies tun — auch das Verfahren bestätigt dies —, daß wir aber nicht bereit sind, Erhöhungen mit zu tragen. Dies hat dann dazu geführt, daß wir auf den Vorschlag eingegangen sind, diesen Teil des Gesetzes abzukoppeln und gesondert zu behandeln, und zwar deshalb, um die Einsparungsvorschläge dann auch zu verwirklichen und gesetzlich möglich zu machen. Sie unterliegen einem großen Irrtum — dies will ich hier deutlich sagen —, wenn Sie der Meinung sind, daß wir in diesem Punkt die Auffassung der Bundesregierung geteilt hätten. Wir sind konsequent bei unserer Haltung geblieben, daß wir die Voraussetzungen dafür schaffen wollen, daß Einsparungen möglich sind. Dies haben wir unter Beweis gestellt.

Wenn die Bundesregierung in den gesetzgebenden Körperschaften für weitere Maßnahmen Mehrheiten gefunden hat, ist dies ihre Sache; aber bitte nicht mit unserer Zustimmung. Wir halten diese im Gesetzgebungsverfahren sich durchsetzenden Maßnahmen nach wie vor für falsch.

Präsident Osswald: Wird noch weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich gebe zur Kenntnis, daß der Bundesfinanzminister noch eine weitere schriftliche Erklärung zu Protokoll *) gibt. Außerdem gibt das Land Baden-Württemberg eine Erklärung zum Aufwertungsausgleich zu Protokoll *).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Das Gesetz bedarf — wie in den Eingangsworten vorgesehen — der Zustimmung des Bundesrates. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu befinden, ob dem so geänderten Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz **zustimmen** wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat demnach dem Haushaltsstrukturgesetz gemäß Art. 74 a Abs. 2, Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 104 a Abs. 3 und 4, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG zugestimmt hat.

Wir müssen jetzt noch über den **Entschließungsantrag** des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 670/4/75 — abstimmen. Diesen Antrag hatten wir in der Sitzung am 21. November 1975 zurückgestellt. Wer dem Entschließungsantrag Drucksache 670/4/75 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Entschließungsantrag ist demgemäß **angenommen**.

Punkt 65 der Tagesordnung:

Hochschulrahmengesetz (HRG) (Drucksache 766/75).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Abgeordneten Jahn (Marburg) das Wort.

Bundestagsabgeordneter **Jahn** (Marburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 12. Dezember 1974 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das Hochschulrahmengesetz verabschiedet. Am 21. Februar 1975 hat der Bundesrat beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, und sein Anrufungsbegehren in 77 Punkten begründet. Der Vermittlungsausschuß hat einen Unterausschuß eingesetzt, der sich in zehn zum Teil ganztägigen Sitzungen mit dem Thema beschäftigt hat. In der vergangenen Woche hat der Vermittlungsausschuß seine Beratungen beendet und den Ihnen vorliegenden Antrag Drucksache 766/75 beschlossen. Meine Damen und Herren, der Umfang des Vermittlungsbegehrens macht es unmöglich, alle Einzelheiten vorzutragen.

*) Anlagen 1 und 2

- (A) Ich beschränke mich deshalb auf eine Reihe wesentlicher Punkte, die sich auch im Vermittlungsverfahren als besonders schwierig erwiesen haben.

Ich beginne mit dem Hinweis auf den § 4. Die Vorstellung des Bundesrates war, den **Auftrag zur Neuordnung des Hochschulwesens** im Abs. 2 zu streichen. Wir haben uns im Vermittlungsausschuß auf eine neue Fassung des § 4 Abs. 2 verständigen können, die den Auftrag zur Neuordnung des Hochschulwesens ausdrücklich feststellt, im übrigen aber den Vorstellungen beider Seiten angemessen Rechnung trägt.

Das Ziel der **Gesamthochschule** ist ausdrücklich aufrechterhalten worden. Es werden ausdrücklich die integrierte und die kooperative Gesamthochschule gleichberechtigt nebeneinander vorgesehen.

Die Möglichkeit, **Landeshochschulkonferenzen** zu bilden, ist — so wie es der Deutsche Bundestag beschlossen hatte — aufrechterhalten worden. Wir haben aber den Vorstellungen der Länder insofern entsprochen, als die Ausgestaltung dieser Landeshochschulkonferenzen im einzelnen dem Landesrecht überlassen bleiben soll.

Nicht ausdrücklich vorgesehen werden soll eine **Bundeshochschulkonferenz**, deren Aufgabe und Ausgestaltung nach der Bundestagsfassung näher geregelt werden sollten. Wenn es sich als erforderlich erweisen sollte, ist die Bildung einer solchen Bundeshochschulkonferenz auch ohne die vom Bundestag vorgesehene Regelung möglich. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, § 7 Abs. 3 zu streichen.

- (B) § 9 sah in Abs. 4 vor, daß diejenigen Hochschulangehörigen, die an der Studienreform arbeiten, von sonstigen Verpflichtungen freigestellt werden sollen. Hiergegen haben vor allem die Finanzminister im Hinblick auf die sich daraus ergebende finanzielle Mehranforderung Bedenken angemeldet. Wir haben im Vermittlungsausschuß das darauf gegründete Begehren auf Streichung dieser besonderen Vergünstigung angenommen. Dafür hat auf der anderen Seite die Vorstellung des Bundesrates, die Einleitung notwendiger Maßnahmen zur Studienreform an strenge Bedingungen hinsichtlich der Finanzierbarkeit zu knüpfen, keine Aufnahme in den Vorschlag des Vermittlungsausschusses gefunden.

Zu § 10 war umstritten, ob **Studienreformkommissionen** für den Geltungsbereich dieses Gesetzes insgesamt gebildet werden sollten und ob der Auftrag dieser Studienreformkommissionen auf Studiengänge mit Hochschulabschluß beschränkt werden sollte, ob also die Mehrzahl der Studiengänge ausgeschlossen sein sollte, die bekanntlich mit Staatsprüfungen abschließen. Der Vermittlungsausschuß schlägt eine Regelung vor, nach welcher die Länder gemeinsame Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bilden sollen; damit wird also zwar nicht eine rigide, aber doch klare Verpflichtung zur Bildung bundesweiter Reformkommissionen ausgesprochen. Der Vermittlungsausschuß schlägt weiter die volle Einbeziehung der Studiengänge, die mit Staatsprüfungen abschließen,

vor, so daß der Auftrag an die Studienreformkommissionen zur Studienreform umfassend ist. (C)

Festgehalten wird nach den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses auch an den **Regelstudienzeiten**, die eine wichtige Voraussetzung für die erforderlichen Neuordnungen an den Hochschulen sind.

Die Vorschriften über Notwendigkeit und Inhalt von **Studienordnungen** sind ebenfalls, wenn auch in einer überarbeiteten Fassung, auf die wir uns im Vermittlungsausschuß verständigen konnten, im Prinzip erhalten geblieben.

§ 14, der das **Fernstudium** regelt, wurde im Grundsatz ebenfalls beibehalten; die an der ursprünglichen Fassung vorgenommenen Streichungen berühren diese Grundsatzentscheidung nicht.

In § 17 ist eine notwendige Klarstellung dahin gehend erfolgt, daß die Regelstudienzeiten grundsätzlich die **Zeit der Abschlußprüfungen** umfassen — bei der Festlegung der Regelstudienzeiten eine wichtige Klärung. Die Sanktionen, die eintreten, wenn die Regelstudienzeiten überschritten werden, sind in § 18 neu formuliert worden. Sie sind auf die Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen erstreckt und strenger gefaßt worden. Sie gelten entgegen dem ursprünglichen Begehren des Bundesrates auch für die Studiengänge, die mit Staatsprüfungen abschließen.

Umstritten war die Vorschrift — der Bundesrat war der Meinung, sie sollte gestrichen werden — über die einheitliche **Verleihung von Hochschulgraden**. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, es bei der Entscheidung des Bundestages zu belassen. Die Worte „Auf Antrag des Absolventen kann der Studiengang angegeben werden“ sind eine Ergänzung, die der Ausschuß vorschlägt. (D)

Entgegen dem Votum im Anrufungsbegehren ist auch die in § 21 vorgesehene Möglichkeit der **Einstufungsprüfung** beibehalten worden, die für Bewerber, die bestimmte Kenntnisse im Beruf erworben haben, ein abgekürztes Studium eröffnet. Dies ist eine wichtige Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten überhaupt.

Sehr umstritten war die Frage der Regelung der **Drittmittelforschung** und hier insbesondere, wer die **Kontrolle** auszuüben habe. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, eine generelle Anzeigepflicht vorzusehen, deren Ausgestaltung im einzelnen aber den Ländern zu überlassen. Es hat sich in der Diskussion des Vermittlungsausschusses Einverständnis darüber gezeigt, daß eine wirksame Überprüfung natürlich ohne die sachkundige Stellungnahme und den Rat der Fachbereiche nicht möglich ist, die, gleich wie die Frage im einzelnen von den Ländern geregelt werden wird, in jedem Falle zur Mitwirkung faktisch berufen sind.

Einer der schwierigsten Streitpunkte im Vermittlungsverfahren war die **Regelung des Ordnungsrechts**. Die Vorstellungen des Bundestages wollte der Bundesrat zunächst in keiner Weise übernehmen. Er hatte vorgeschlagen, den § 31 der Bundestagsfassung zu streichen und dafür eine neue Vorschrift, § 44 a — allein nach den im Bundesrat vor-

- (A) herrschenden Vorstellungen formuliert — einzufügen.

Die Einigung besteht darin, daß von der Bundestagsfassung ausgegangen wird: diese wird allerdings klarer und eindeutiger gefaßt. Für den Tatbestand der Gewaltanwendung wird eine Formulierung vorgeschlagen, die die praktischen Bedürfnisse und die hier sehr weit auseinandergehenden Vorstellungen angemessen berücksichtigt.

Eine Kernfrage des Vermittlungsverfahrens, eine Kernfrage des Gesetzes überhaupt, ist die Regelung über die **Vergabe der Studienplätze**. Die Regelung, die jetzt gefunden worden ist, war nicht zuletzt deshalb notwendig, weil die bisherige Grundlage, nämlich der Staatsvertrag der Länder, für die Zukunft in einem wesentlichen Teilstück nicht mehr zur Verfügung steht, nachdem der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschieden hat, daß das Notenausgleichsverfahren des Staatsvertrages in Bayern nicht mehr angewendet werden dürfe.

Die Verständigung, die im Vermittlungsausschuß erreicht worden ist, bedeutet, daß in Zukunft der Staatsvertrag durch die im Hochschulrahmengesetz schon nach den Beschlüssen des Bundestages vorgesehene gesetzliche Regelung ersetzt wird. In einer Reihe von Punkten waren die Vorstellungen, wie diese Regelung im einzelnen ausgestaltet werden sollte, sehr weit auseinander.

- (B) In § 35 war zunächst strittig, wie hoch die **Vorbehaltsquote** z. B. für Härtefälle, für Ausländer und Fachhochschulabsolventen sein sollte. Wir hatten uns im Bundestag auf eine Quote von bis zu einem Drittel der Studienplätze verständigt; der Bundesrat wollte nur ein Viertel anerkennen. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses geht auf drei Zehntel.

Für die verbleibenden Studienplätze wird in Zukunft zunächst die Qualifikation für das gewählte Studium entscheiden. Sie soll nach der besonderen Eignung des Bewerbers für den jeweiligen Studiengang gewichtet werden. Solange die Leistungsnachweise, also vor allem die Abiturzeugnisse, zwischen den einzelnen Ländern nicht vergleichbar sind, werden **Landesquoten** gebildet, um deren Bemessung es sehr heftigen Streit gegeben hat.

Die Ausgangspositionen waren: Die eine Seite wollte nur die Zahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang, die andere Seite nur den Anteil des Landes an der 18- bis 21jährigen Bevölkerung zur Grundlage machen. Richtig wäre es gewesen, eine Mischquote aus beiden Maßstäben im Verhältnis von 1 : 1 zu bilden. Dies fand aber bei der Mehrzahl der Beteiligten — in diesem Fall meine ich den Unterausschuß — keine Zustimmung. Wir haben uns im Vermittlungsausschuß schließlich auf eine Landesquote geeinigt, die zu einem Drittel nach dem Landesanteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang und zu zwei Dritteln nach dem Landesanteil an der Gesamtzahl der 18- bis 21jährigen Bevölkerung besteht; die Stadtstaaten erhalten auf diese Quote einen Zuschlag in Höhe von drei Zehnteln.

- (C) Im übrigen gilt als weitere Zulassungsgruppe diejenige, die sich aus der Wartezeit seit dem Erwerb der Qualifikation ergibt; dabei können berufspraktische Tätigkeiten während der Wartezeit besonders bewertet werden. Studienzeiten selber — das wird eindeutig klargestellt — sind keine Wartezeiten.

Neben dem allgemeinen Zulassungsverfahren soll in den Fächern, in denen ein **harter Numerus clausus**, also ein besonderer Andrang und ein besonderes Mißverhältnis zwischen Bewerbern und Studienplätzen, besteht, ein **besonderes Auswahlverfahren** erfolgen können, d. h. in den Studiengängen, in denen nach den bisherigen Auswahlverfahren die Qualifikationsanforderungen zu hoch und die Wartezeit zu lang geworden sind oder noch werden. Hier soll insbesondere durch Testverfahren die besondere Eignung des Bewerbers für das gewählte Studium herausgefunden werden.

Insgesamt werden damit Grundlagen für die Zulassung zum Hochschulstudium geschaffen, die erhoffen lassen, daß dieser schwierige Bereich in Zukunft nicht mehr wie bisher heftig umstritten sein wird. Jedenfalls ist das Zulassungsverfahren damit auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt worden.

- (D) Im Zusammenhang damit war strittig, wer die zur Ausführung erforderlichen **Rechtsverordnungen** erlassen sollte, ob es hier eine jedenfalls subsidiäre Verantwortung des Bundes geben sollte. Die Regelung, die in § 39 ursprünglich vorgesehen war, ist im Vermittlungsausschuß nicht aufgenommen, sondern durch eine Vorschrift in § 76 ersetzt worden, mit der zunächst die **Länder verpflichtet** werden, **einheitliche ergänzende Regelungen** zu treffen. Wenn das bis zum 30. Juni 1979 nicht geschehen ist, ist der Bund berechtigt, die notwendigen Regelungen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen zu erlassen.

In § 40 Abs. 4 sind die **Pflichten für die Mitglieder der Hochschulen** im einzelnen geregelt, was auch im Hinblick auf den möglichen Widerruf der Einschreibung von Bedeutung ist.

Sehr umstritten war die Regelung hinsichtlich der Mitwirkung, der **Mitbestimmung** in § 42. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, daß die **Professoren** in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren betreffen, die absolute Mehrheit der Stimmen haben müssen. Darüber hinaus schlägt der Vermittlungsausschuß vor, daß in Forschungs- und Berufungsfragen Mehrheitsentscheidungen eines Gremiums auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren bedürfen; kommen danach Beschlüsse nicht zustande, so genügt in einem zweiten Abstimmungsgang für eine Entscheidung die Mehrheit der Professoren. Die Mehrheit im Gremium selbst kann aber darüber hinaus ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorlegen, so daß es durchaus möglich ist, daß zwei unterschiedlich zustande gekommene Vorschläge zur Entscheidung des Kultusministers gebracht werden.

- (A) Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, die Bildung von **Studentenschaften** den Ländern zu überlassen und den § 45 auf einige Vorgaben über den Status der Studentenschaften zu beschränken.

Hinsichtlich der **Personalstruktur** ging die Vorstellung des Bundesrates dahin, die Regelung über die „Hochschuldozenten“ in den §§ 51 und 52 völlig zu streichen und statt dessen eine Regelung zu treffen, die im wesentlichen eine Beibehaltung des Assistenten bisheriger Art bedeutet hätte. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, die vom Bundestag für den Hochschuldozenten vorgesehene Regelung im wesentlichen beizubehalten, jedoch die Amtsbezeichnung „Hochschulassistent“ zu wählen.

Im Zusammenhang mit den **Organisationsbestimmungen** hat das **Land Berlin** Wert darauf gelegt, daß in dem Bericht vor diesem Hause zu zwei Streitfragen folgendes erklärt wird. Der eine Punkt betrifft den Bereich des **Zusammenwirkens von Land und Hochschulen in den Kuratorien**. Hierzu hat das Land Berlin die Erklärung abgegeben, es gehe davon aus, daß die im Unterausschuß des Vermittlungsausschusses vorgeschlagene Streichung des Abs. 2 in § 64 und die Streichung des zweiten Halbsatzes von § 67 Abs. 2 Nr. 2 den Landesgesetzgeber nicht hindert, an den bisherigen landesrechtlichen Regelungen über die Bildung von Kuratorien und die Aufstellung von eigenen Haushalten der Hochschulen festzuhalten.

- (B) Der Vermittlungsausschuß hat diese Erklärung nicht nur entgegengenommen, sondern ausdrücklich bestätigt, daß diese Auffassung des Landes Berlin in Einklang mit den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses steht.

Der zweite Punkt betrifft die **Aufsicht des Landes**, die in § 63 geregelt ist. Das Land Berlin geht davon aus, daß für die Personalverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Haushalts- und Finanzverwaltung sowie Krankenversorgung, soweit sie bisher auf Grund von Landesrecht von den Hochschulen als eigene Aufgabe wahrgenommen wurden und die Hochschulen dabei nur einer Rechtsaufsicht unterstanden, die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen beibehalten werden können.

Im übrigen folgen die Bestimmungen über Organisation und Verwaltung in wesentlichen Punkten den Vorschlägen des Bundestages, allerdings mit einigen Auflockerungen zugunsten der Regelungsbefugnisse der Länder.

Meine Damen und Herren, ich will meinen Bericht auf diese Punkte beschränkt abschließen. Es waren die wesentlichen Punkte, die auch Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gewesen sind.

(Vorsitz: Vizepräsident Kubel)

Der Vermittlungsausschuß hat mit diesen seinen Vorschlägen den Versuch unternommen, die sehr weit auseinanderreichenden Vorstellungen im Bundestag und im Bundesrat so zusammenzuführen, daß er meinte, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat auf dieser Grundlage einen vermittelnden Vorschlag unterbreiten zu können.

- (C) Der Deutsche Bundestag hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1975 zugestimmt. Ich bitte auch Sie, diesem Vorschlag Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Kubel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Darf ich hören, wer das Wort ergreifen möchte. — Herr Koschnick, Herr Vogell! Weitere Wortmeldungen? — Danke schön!

Darf ich dann Herrn Koschnick bitten, das Wort zu nehmen.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Bremen** hat sich bisher intensiv bemüht, die Konsequenzen aus den Verkrustungen der traditionellen Universität durch eine neue Form der Organisation von Lehre und Forschung zu ziehen. Wir haben uns bemüht, **neue Organisationsformen für die Hochschule** zu finden, und stehen gegenwärtig mitten in einer modellhaften Erprobung.

Bremen geht selbstverständlich nicht davon aus, daß sein Versuch der Neuorganisation die einzig mögliche Form der Neugestaltung der Hochschule ist. Für Bremen ist jedoch sein Hochschulversuch eine begrenzte modellhafte Erprobung neuer universitärer Arbeitsmethoden und Mitbestimmungsregelungen. Das Für und Wider des **Bremer Modells** sollte nach Ablauf der Experimentierphase wissenschaftlich überprüfbar in einem Bericht niedergelegt werden. Dieser Bericht sollte eine Entscheidungshilfe für die Diskussion um die zukünftige Form der Organisation der Wissenschaft schaffen, eine Entscheidungshilfe, die nicht nur theoretisch, sondern empirisch eine denkbare zukunftsträgliche Alternative hätte belegen können.

Aus diesem Grund hat Bremen im Bundesrat und im Bundestag immer für die Aufnahme einer unter Umständen auch **zeitlich begrenzten Experimentierklausel** in das Hochschulrahmengesetz gekämpft. Wir bedauern, daß wir für diesen Versuch nur bescheidene Unterstützung im Bundesrat und Bundestag gefunden haben.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen kann sich deshalb auch nicht zu dem Kompromiß bekennen, den der Vermittlungsausschuß zu **Zusammensetzung und Stimmrecht der Kollegialorgane** vorschlägt. Hier wird das ohnehin schon restriktive Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 durch das Hochschulrahmengesetz weiter eingengt, so daß der Begriff „Mitbestimmung“ im Zusammenhang mit diesem Gesetz nicht mehr benutzt werden sollte.

Im übrigen gestatten Sie mir hier die ausdrückliche Feststellung, daß die gleichen politischen Repräsentanten, die bei Veränderungen des öffentlichen Schulwesens immer wieder die Forderung erheben, vor Änderung eines Systems neue Formen modellhaft zu erproben und die Erprobung wissenschaftlich zu begleiten, mit ihren Beiträgen zum

- (A) Hochschulrahmengesetz Entsprechendes auf dem Gebiet des Hochschulwesens geradezu verhindern.

Offenbar gilt für die Hochschulen nicht das, was für die Schulen gefordert wird. Wegen dieser inneren Unglaubwürdigkeit hatte ich dem Senat empfohlen, dem Hochschulrahmengesetz nicht zuzustimmen, und wurde in dieser Haltung insbesondere durch den für die Hochschulen in Bremen zuständigen Senator unterstützt.

Wenn der Senat dennoch beschlossen hat, nicht gegen das Hochschulrahmenrecht zu stimmen, dann deshalb, um durch seine Haltung nicht die zum Teil verheerenden Wirkungen eines falsch verstandenen Kulturföderalismus in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, sondern um dem Bund wenigstens eine minimale Realisierung seiner Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich zu ermöglichen. Die Zeiten sollten doch — das jedenfalls ist die Meinung Bremens — vorbei sein, in denen sich jeder Landesherr — quasi jeder Serenissimus — eine eigene Hochschule leistet. Aber auch die Kollegen des Senats, die sich in einem schwierigen Prozeß der Abwägung nicht für die Ablehnung des Hochschulrahmenrechts entschieden haben, bedauern die unzureichende Mitbestimmungsregelung des Gesetzes und die Überzeichnung des Ordnungsrechts. Damit kein Mißverständnis entsteht: ich spreche hier nicht von jenen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf Gewalttäter beziehen.

- (B) Letztlich ist der Senat der Freien Hansestadt Bremen jedoch der Auffassung, daß die im Vermittlungsausschuß gefundene Lösung der **Zulassungsregelung** eine qualifizierte Verbesserung für die Zulassung zum Universitätsstudium darstellt und einen Ansatzpunkt dafür bietet, die bekannten Nachteile des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen zu überwinden. Insbesondere werden durch das vorgesehene **besondere Auswahlverfahren** einheitliche und für die Studienbewerber erträgliche Maßstäbe gesetzt. Gerade nämlich, wenn es darum geht, **Maßstäbe für die Mangelfächer** zu finden, kommt es auf ein Höchstmaß von Gerechtigkeit an. Der Senat sieht hierin eine beachtliche Verbesserung für die studierwilligen Abiturienten, die gerade in den kommenden Jahren höchsten Andrangs auf die Hochschulen unbedingt erforderlich ist.

Der Senat hat sich auch überlegt, ob es wegen der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat nicht besser wäre, die Diskussion über das Hochschulrahmengesetz in die nächste Legislaturperiode zu verlagern. Da aber die Zulassungsregelung keinen Zeitaufschub duldet, hat der Senat — zugegeben äußerst widerwillig — seine Haltung für die heutige Sitzung beschlossen. Darüber hinaus sieht er in den verbliebenen Ansätzen die einzige Möglichkeit zur unbedingt notwendigen Studien- und Prüfungsreform auf breiterer Ebene. Eine völlige Ablehnung des Hochschulrahmengesetzes, die zugleich eine Ablehnung solcher positiven Ansätze bedeutet hätte, würde die hochschulpolitische Haltung des Senats unglaubwürdig machen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird (C) bemüht sein, im Verlauf der nächsten Jahre an besseren Regelungen mitzuarbeiten. Wirkliche Verbesserungen setzen allerdings andere Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat voraus. Das sollte die interessierte Öffentlichkeit nicht übersehen.

Im übrigen wird der Senat im Rahmen der **bremischen Hochschulgesetzgebung** nachdrücklich dafür eintreten, daß unter Wahrung des nun gesetzten **Bundesrahmens** ein möglichst großer Teil bremischer Reformvorstellungen erhalten bleibt.

Vizepräsident Kubel: Ich habe jetzt folgende Wortmeldungen vorliegen: Herr Minister Vogel (Rheinland-Pfalz), Herr Minister Heubl (Bayern), Herr Minister Hahn (Baden-Württemberg), Herr Senator Löffler (Berlin) und Herr Bundesminister Rohde. Ich darf zunächst das Wort Herrn Vogel geben.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieses Hochschulrahmengesetz war von Anfang an kein großer Wurf. Auch jetzt nach langen, zähen, angestrengten und teilweise ungewöhnlich harten Verhandlungen ist kein Gesetz daraus geworden, dem wir ohne jeden Vorbehalt oder gar mit Begeisterung zustimmen können. Es ist nach wie vor weit-schweifig, ungenau, mit unnötigen programmatischen Passagen durchsetzt, es klammert aus, wenn dies für diesen schwierigen Kompromiß notwendig wurde, wo eindeutige Regelungen viel hilfreicher wären. Dennoch werden wir diesem Gesetz in der (D) jetzt vorliegenden Fassung zustimmen. Wir werden zu diesem Hochschulrahmengesetz heute trotz seiner Mängel ja sagen. Wir werden den gefundenen Kompromiß im Interesse der Hochschulen und im Interesse des deutschen Föderalismus akzeptieren.

An entscheidenden Stellen, an denen über die weitere Zukunft der Hochschulen unseres Landes, über die gedeihliche Entwicklung von Wissenschaft und Forschung, über die Hochschulreform als Studienreform entschieden wird, trägt das Gesetz jetzt unsere Handschrift und konnten wir unsere Position durchsetzen. Bei sorgsamem Abwägen kommen wir zu dem Ergebnis, daß diese Gesichtspunkte gegenüber jenen überwiegen, wo wir uns nicht durchsetzen konnten und wo wir Formulierungen hinnehmen mußten, die nicht die unseren sind. Es wäre kein Kompromiß, meine Damen und Herren, wenn wir verschwiegen, daß es auch solche Stellen gibt.

Dieses Gesetz findet letztlich **unsere Zustimmung**, weil wir hoffen, daß es dazu beitragen wird, die Funktionsfähigkeit der Hochschulen dort, wo es not tut, zu verbessern, und weil es eine Hochschulzulassungsregelung bringt, die die Zulassung zum Studium wenigstens weniger ungerichtet gestaltet, und weil wir ganz im Sinne Ihres Beitrags, Herr Koschnick, wissen, daß mancher sich durchaus gerne auch im eigenen Hause hat überstimmen lassen, weil er

- (A) ganz froh ist, daß die Verantwortung, daß es anders wird, bei anderen liegt.

(Zuruf von Bürgermeister Koschnick [Bremen])

— Nein, das ist ein Beitrag dazu, daß Ihre Ausführung über die Mehrheit in diesem Hause zwar richtig ist, aber der Ergänzung durch die Mehrheit im anderen Hause bedarf, wo das auch richtig ist.

Gänzlich unverzichtbar war für uns, bei der **Mehrheitsregelung für die Professoren** in § 42 dieses Gesetzes die jetzt erreichte Einigung zustande zu bringen. Andernfalls wäre dieses Gesetz hier und heute im Bundesrat nicht auf unsere Zustimmung gestoßen. In der heutigen Universität, die ja eine Beteiligung aller Gruppen in allen Gremien kennt und die die alte Ordinariuniversität abgelöst hat, ist die Regelung der Mehrheiten in den Entscheidungsgremien schlechthin der Schlüssel für den Zustand und für die Zukunft unserer Hochschulen. Wer die Freiheit von Wissenschaft und Forschung falschen Gruppenzwängen unterzieht, nötigt Wissenschaft und Forschung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner herab und macht damit letztlich Freiheit von Wissenschaft und Forschung unmöglich.

- (B) Deswegen haben wir energisch darauf gedrängt, daß die **Mitbestimmungsregelungen** nach dem Prinzip der Qualifikation geordnet und eine **gestufte Mitwirkung** im Gesetz verankert werden. Die Qualität von Wissenschaft und Forschung hängt direkt und unmittelbar von denjenigen ab, die sich bereits als qualifiziert ausgewiesen haben. Die Professoren haben in einem formalisierten Auswahlverfahren unter Beweis gestellt, daß sie die Wissenschaft tragen. Daher muß ihnen die ihrem Sachverstand entsprechende bestimmende Einflußnahme in den Hochschulorganen zugestanden werden. Es ist nun bei den gefundenen Formulierungen gesichert, daß die Professoren in allen Gremien, in denen über Angelegenheiten entschieden wird, die Fragen der Forschung, der Lehre oder der Berufung berühren, in jedem Fall über die absolute Mehrheit verfügen.

Von ganz grundlegender Bedeutung ist hierbei, daß die Entscheidungen über die Forschung und die Berufung von Professoren, also in jenen Angelegenheiten, in denen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts den Professoren ein ausschlaggebender Einfluß einzuräumen ist, letztlich an ein Mehrheitsvotum aus der Gruppe der Professoren gebunden sind. Nur dadurch wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß sich an den Universitäten, die in den zurückliegenden Jahren unter falschen Paritäten empfindlich gelitten haben, Sachkompetenz wieder unverstellt durchsetzen kann, was der wissenschaftlichen Leistung nur zuträglich sein wird.

Was mit diesen Bestimmungen, die den Professoren die Freiheit des Ansatzes ihrer Forschung und die Möglichkeit des Vorschlagsrechts bei der Zuwahl von Wissenschaftlern zum Lehrkörper ermöglichen, erreicht ist, wird sich hoffentlich schon bald erweisen. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Hochschulen wird als Folge der sich ihrer Frei-

- heit wieder gewiß werdenden Wissenschaft verstärkt und in dem einen oder anderen Fall wiederhergestellt werden können. (C)

Zu den positiven Ergebnissen der Beratungen im Vermittlungsausschuß gehört auch die **Eliminierung jener dubiosen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft** und der damit verbundenen tendenziösen Forschungskontrolle. Sie stützt und ergänzt die entscheidende Verbesserung bei den Mehrheitsregelungen.

Meine Damen und Herren, Hochschulreform heißt Strukturreform. Mit der zureichenden und an der gestuften Kompetenz orientierten Regelung der Entscheidungsbefugnisse ist ihr Kernproblem gelöst. Die Neuordnung des Hochschulwesens in verschiedenen Hochschularten ist demgegenüber nur von sekundärer Bedeutung, zumal jetzt eine gesetzlich vorgeschriebene Präferenz für die integrierte Gesamthochschule nicht mehr vorgesehen ist. **Hochschulreform** heißt jetzt und in Zukunft in erster Linie aber **Studienreform**. Nicht so sehr auf Hochschulorganisationsmodelle, sondern auf den Vollzug der Studienreform wird es nach unserer Überzeugung in den nächsten Jahren entscheidend ankommen. Eine **Überprüfung der Studieninhalte** am Maßstab der beruflichen Tätigkeit einerseits und an der wissenschaftlichen Entwicklung andererseits und damit die Vermittlung des Bezugs von Theorie und Praxis im Hinblick auf das Ziel des Studienganges wird die Aufgabe sein. **Studienreformkommissionen** werden sie in Angriff zu nehmen haben. Da von ihrer Arbeit im Grunde der Erfolg der Hochschulreform langfristig und für die nächsten Studentengenerationen abhängt, war es notwendig, die Zusammensetzung, die Reichweite und die Gegenstände für die Studienreformkommissionen so zu bestimmen, daß die vernünftige und zeitgemäße Gestaltung der Studieninhalte und die damit unmittelbar in Beziehung stehende Straffung des Studiums auch wirklich gelingt. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist sichergestellt, daß die Vertreter von staatlichen Stellen in der Studienreformkommission über eine breite Mehrheit verfügen. (D)

Sowohl in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen wie in den Hochschulprüfungsordnungen und auch in den Ordnungen für staatliche Prüfungen werden **Regelstudienzeiten** für die einzelnen Studiengänge vorzusehen sein. Von Regelstudienzeiten sollte man allerdings erst sprechen, wenn die Studiengänge wirklich reformiert und von überflüssigem Ballast befreit sind. Wenn die Studienreformkommissionen ihre Aufgabe wirklich erfüllen, wird die Anwendung der Bestimmungen über Regelstudienzeiten nur untergeordnete Bedeutung haben. Ich glaube nicht, daß sich die Mehrheit der deutschen Studenten nicht bemüht, ihr Studium in einer vernünftigen und angemessenen Zeit zu beenden. Wo wir heute überlange Studienzeiten haben, liegt das nicht in erster Linie an den Studenten, sondern an der Überlastung der Hochschule und an der Überfrachtung der Studiengänge.

- (A) Die besondere aktuelle Bedeutung dieses Gesetzes liegt in der neuen Regelung der **Hochschulzulassungsbestimmungen**. Es gilt hier, vor einem Irrtum zu warnen: Zulassungsregelungen können vieles, können Ungerechtigkeiten des bisherigen Systems etwa beseitigen. Eines aber, meine Damen und Herren, können sie nicht, sie können keinen einzigen zusätzlichen Studienplatz schaffen. Es wird in Zukunft für alle Studiengänge, in denen unvertretbar hohe Qualifikationsanforderungen oder unverhältnismäßig lange Wartezeiten auftreten, ein besonderes Auswahlverfahren geben, in denen zusätzlich zum Abitur Testverfahren oder mit Leistungsnachweisen verbundene praktische Tätigkeiten treten können.

Die bisherige Bonus-Malus-Regelung des Staatsvertrages wird durch **Landesquoten** ersetzt. Unserer Auffassung nach wäre allein der altersspezifische Bevölkerungsanteil der gerechteste Maßstab, um sicherzustellen, daß aus den einzelnen Ländern eine im Prinzip gleichgroße Zahl zum Studium zugelassen wird. Ich will hier ausdrücklich festhalten, daß der Bewerberanteil, der nun zu einem Drittel vorgesehen ist, gegen unseren hartnäckigen Widerstand durchgesetzt wurde. Der verfassungsrechtliche Einwand gegen die von uns gewünschte und zu zwei Dritteln durchgesetzte Bevölkerungsquote verfährt nicht, weil das Schulsystem eines Landes in seiner Differenziertheit gesehen werden muß und weil die Abiturientenpolitik einzelner Länder eine steuerbare Größe ist und keine Prämie bei der Hochschulzulassung verdient. An der Stelle trifft sich eben, an der Stelle verzahnt sich eben Schulpolitik und Hochschulpolitik. Jeder muß für seine Sünden selbst einstehen; auch die Sünde einer übergroßen Abiturienteninflationierung muß jeder selbst büßen. Ich hoffe nur, daß der jetzt formulierte Maßstab für die Länderquote ein Ansporn sein wird, möglichst rasch zu einer ausreichenden Vergleichbarkeit der Anforderungen und Bewertungen der Abiturprüfungen der Länder zu kommen. Ich sage noch einmal, wenn uns dies gelänge, einen gemeinsamen Maßstab für alle elf Länder zu entwickeln, wären die jetzt gefundenen Regelungen nicht mehr notwendig.

Meine Damen und Herren, die Regelungen im zweiten Kapitel des Hochschulrahmengesetzes zur Hochschulzulassung sind ein Kompromiß, der seine Bewährung noch vor sich hat. Dagegen können wir darauf hinweisen, daß bei der Mitbestimmung, bei der Studienreform, bei der Personalstruktur und bei der verbindlichen Aufsicht des Landes, wenn ich so sagen darf, bei der vollen Wiederherstellung der Ministerverantwortlichkeit und damit der parlamentarischen Verantwortlichkeit für die Hochschulen, daß also in fundamentalen Bestimmungen dieses Gesetzes die Handschrift der von uns regierten Länder sichtbar wird.

Ich möchte zum Schluß denjenigen danken, die zum Zustandekommen dieses Kompromisses beigetragen haben. Dieses Gesetz scheint mir ein Beleg dafür zu sein, daß dieser Bundesrat gerade auch bei wichtigen Gesetzen bereit ist, im Interesse des Gemeinwohles gemeinsame Lösungen zu suchen und

— wo immer dies verantwortbar ist — solche Kompromisse auch zu schließen. Das setzt allerdings voraus, daß wir nicht auf einen Standpunkt des Alles-oder-Nichts stoßen, sondern daß diese Kompromißbereitschaft wenigstens bei den tragenden Kräften aller Beteiligten vorhanden ist.

(C)

Vizepräsident Kubel: Herr Minister Heubl, Freistaat Bayern, hat seine Wortmeldung zunächst zurückgezogen. Ich habe eine Wortmeldung aus Hessen von Herrn Minister Günther. Darf ich Herrn Bundesminister Rohde fragen, ob ich Herrn Günther das Wort nach Herrn Löffler erteilen darf. — Dank! Ich erteile Herrn Minister Hahn (Baden-Württemberg) das Wort.

Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das **Land Baden-Württemberg** wird — wie die Länder Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland — diesem Gesetz **zustimmen**. Wir tun es, weil dieses Gesetz durch die langen Verhandlungen zuletzt im Vermittlungsausschuß sein Gesicht völlig verändert hat.

Ursprünglich mußten wir es als schädlich ablehnen, denn es hätte die guten Hochschulgesetze in unseren Ländern verdorben und Verhältnisse, wie sie an der Freien Universität und an der Technischen Universität in Berlin sowie an anderen Universitäten der Bundesrepublik vorliegen, herbeigeführt. Dies konnte niemand wünschen.

Später haben wir erklärt: Wir brauchen dieses Gesetz nicht. Heute stimmen wir zu, und zwar aus zwei Gründen:

(D)

Erstens. Es trägt zur Vereinheitlichung des Hochschulwesens in allen Bundesländern bei.

Zweitens. Es zwingt jene Länder, deren Hochschulgesetze und Universitäten sich nicht entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 verhalten, ihre Hochschulen wieder aus einer falschen Politisierung und Demokratisierung zu ihrem eigentlichen Zweck zurückzuführen, nämlich zum Dienst der Forschung, der Wissenschaft und Ausbildung.

Wir danken den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses, die in langem, zähem Ringen diesen Kompromiß erarbeitet haben.

Meine Damen und Herren! Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten dieses Gesetzes in dieser Stunde einzugehen. Auch jetzt noch läßt es eine ganze Reihe von Fragen offen und befriedigt nicht voll. Dies gilt für die Studienreformkommissionen zur Vorbereitung auf staatliche Ämter und für die Kompetenz des Bundes zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Die entscheidende Kritik lautet: Schreibt dieses Gesetz die **Gruppenuniversität** fest? Daß diese dem Wesen der Universität nicht entspricht und höchst problematisch ist, wissen die Kundigen. Statt Partnerschaft in der gemeinsamen Arbeit an der Wissenschaft führt sie zu Gruppenkämpfen und unsinnigen Reibungsverlusten.

(A) Wir glauben trotzdem zustimmen zu sollen, und zwar weil sich erstens kein anderes Modell mit Aussicht auf Verwirklichung anbietet. So müssen wir zunächst mit dieser Form leben. Zweitens. Die Regelung der **Mitbestimmungsfrage in den Universitätsgremien** entspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973, das den qualifizierten Wissenschaftlern den entscheidenden Einfluß sichert.

Als positiv sehen wir die Einigung auf die **Länderquote** bei der Zulassung an. Sie gewährleistet den Abiturienten und Berechtigten zum Hochschulstudium trotz der unterschiedlichen Qualität des Abiturs in den verschiedenen Bundesländern die gleichen Chancen bei der Zulassung.

Allerdings ist dies nur ein Anfang. Das bisherige **Zulassungsverfahren** hat seine großen Schwächen gezeigt und befriedigt nicht.

Ich habe deshalb gemeinsam mit dem Abgeordneten Pfeifer im Oktober ein neues Modell vorgelegt. Ich bin der Meinung, daß vier Forderungen erfüllt werden müssen, damit das Zulassungsverfahren auch wirklich gerecht ist:

Erstens. Durch die Länderquote müssen die Unterschiede im Abitur der Länder ausgeglichen werden.

Zweitens. Das Verfahren muß so vereinfacht werden, daß die zentrale Vergabestelle damit in einem Durchgang — und das heißt: rechtzeitig — fertig wird.

(B) Drittens. Die Wartezeit muß für die Bewerber klar kalkulierbar sein.

Viertens. Der Kampf um Zehntelnoten in den Oberstufen der Gymnasien muß aufhören. Dies gilt auch, wenn die Leistung im Abitur weiterhin Grundlage der Zulassung bleiben muß.

Völlig unverständlich ist, daß jetzt Teile der FDP und auch der SPD sich gegen dieses Gesetz wenden. In Stuttgart ist sogar gesagt worden, daß man das Gesetz — selbst wenn es Gültigkeit erlangt — unter Umständen boykottieren wolle.

Meine Damen und Herren! Wir sind der Meinung, es geht bei diesem Gesetz doch letztlich um die entscheidende Frage: Was wollen wir mit unseren Hochschulen? Sollen sie Instrumente der Systemveränderung sein? Oder sollen sie Stätten sein, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Forschung, der Wissenschaft und der Ausbildung dienen?

Da dieses Gesetz in seiner heutigen Form diese Aufgabe zu erfüllen verspricht, stimmen wir zu.

Vizepräsident Kubel: Das Wort hat Herr Senator Löffler (Berlin). — Weiter hat sich Herr Senatspräsident Koschnick (Bremen) gemeldet.

Löffler (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Anläßlich der Bekundung, daß das **Land Berlin** dem hier vorliegenden Hochschulrahmengesetz in der Fassung des Ver-

mittlungsausschusses zustimmt, gebe ich folgende (C) **Erklärung** ab.

Berlin begrüßt, daß mit dem Hochschulrahmengesetz überhaupt ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für alle deutschen Hochschulen Gesetz wird. Berlin wird die bundeseinheitlichen Regelungen in Landesrecht umsetzen, genauso wie es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts schnellstens in Landesrecht überführt hatte. Allerdings wird Berlin, sollte es zu einem Normenkontrollverfahren kommen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

Ich stelle mit Genugtuung fest, daß das Hochschulrahmengesetz Grundentscheidungen hinsichtlich der Organisation der Hochschulen und der Personalstruktur enthält, die einige Länder bereits 1968/69 getroffen haben.

Jedoch stoßen aus Berliner Sicht einige Regelungen des Hochschulrahmengesetzes auf erhebliche Bedenken, weil andere tragende Grundsätze des 1968/69 entwickelten neuen Hochschulrechtes aufgegeben werden. Dazu gehört insbesondere der § 42 Abs. 5 HRG, der den Professoren bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Berufungen unmittelbar berühren, einen weit stärkeren Einfluß gibt, als das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29. Mai 1973 verlangt hat.

Nach diesem Urteil ist bei den oben genannten Angelegenheiten nur erforderlich, daß die **Gruppe der Professoren** die Möglichkeit erhält, sich gegen- (D) über den anderen Gruppen durchzusetzen. Nach der im Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Regelung wird es möglich sein, daß sich beispielsweise in einem Fachbereichsrat vier Professoren gegenüber sieben Wissenschaftlern — darunter auch drei Professoren; und die anderen Wissenschaftler können promoviert, sogar habilitiert sein — durchsetzen können.

Ein solches Ergebnis steht deutlich im Widerspruch zu dem Grundsatz des Berliner Hochschulrechts, daß alle Mitgliedergruppen der Hochschule ein möglichst weitgehendes, wenn auch nach Qualifikation, Funktion und Verantwortung differenziertes Mitbestimmungsrecht haben und auch die akademischen Angelegenheiten in sachlicher Auseinandersetzung unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte aller Gruppen entschieden werden sollen.

Ich muß hier, Herr Präsident, einige Bemerkungen einfügen, die ich nicht in der vorbereiteten Erklärung vorgesehen hatte, weil allzu einseitige — zwar legitime, aber eben doch im Widerspruch zum Geist des Kompromisses stehende — Wertungen es nicht möglich machen, das zu verschweigen.

Ich halte es nicht für unbedingt dem Geist des gefundenen Kompromisses zuträglich, wenn Sie, Herr Kollege Hahn, zwei Hochschulen aus einem Lande nennen, in denen offenbar nach Ihrem Urteil falsche Politisierung und falsche Demokratisierung Platz gegriffen haben.

(A) Ich will hier keine spezielle hochschulpolitische Debatte führen. Ich möchte jedoch bemerken, Herr Kollege Hahn, daß ich in der Lage bin, Hochschulen zu benennen — auch im Lande Berlin —, die nicht unter der Herrschaft des Universitätsgesetzes Berlin stehen und die gleiche gesellschaftspolitische Probleme in sich austragen.

Ich wollte damit sagen, daß es ein Irrtum ist. Wir sollten nicht den heute zu bestätigenden Kompromiß mit der Tatsache verquicken, daß an vielen Universitäten und Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes vorhandene gesellschaftspolitische Konflikte ihren besonderen Ausdruck finden. Nicht, daß man die Form der dort ausgetragenen Konflikte bejaht. Die Tatsache jedoch, daß die Hochschulen nicht generell außerhalb sichtbarer und erkennbarer gesellschaftlicher Konflikte stehen, sollten wir hier nicht verschweigen.

Ich bedauere also, daß von den weit mehr als fünfzig Universitäten und Hochschulen zwei so genannt worden sind, als ob sie in Gänze einer Fehlentwicklung erlegen seien. Dem muß ich widersprechen, nicht amtlich verpflichtet, sondern aus Überzeugung. Ich würde mich auch jeder Diskussion in der Kultusministerkonferenz stellen, um das, was ich hier mit Zurückhaltung gesagt habe, nachzuweisen.

Ich begrüße für das Land Berlin, Herr Präsident, ausdrücklich, daß die **Kuratorialverfassung der Berliner Universitäten** mit eigenem Haushalt und Dienstherrenfähigkeit auch aufgrund des Hochschulrahmengesetzes beibehalten werden kann.

(B) Besonders bedeutsam erscheint dem Land Berlin — wie auch anderen Ländern — die im Hochschulrahmengesetz vorgesehene bundeseinheitliche **Zulassungsregelung**. Diese läßt erwarten, daß einige besonders schwierige Probleme des bisherigen Zulassungsrechts nach dem Staatsvertrag — darunter die zum Teil unerträglich langen Wartezeiten — besser gelöst werden. Hierzu rechne ich den Abbau der langen Wartezeiten und die gerechtere Verteilung der Studienplätze in den Fächern mit verschärftem Numerus clausus. Diese Vorteile der neuen Zulassungsregelung haben den Ausschlag dafür gegeben, daß Berlin dieser Zulassungsregelung zustimmt, obwohl der mühsam erreichte Kompromiß einer **Länderquotenregelung** die Stadtstaaten hinsichtlich der Anzahl der auf sie entfallenden Studienplätze schlechter stellt als bisher, mindestens für das nächste vor uns liegende Jahr.

Alles in allem muß für ein Land, das sich sehr konsequent dafür eingesetzt hat, daß eine Rahmenregelung für alle elf Länder gefunden ist, dieser Gesichtspunkt der vergleichbaren Rechtssetzung und der verbindlichen Rechtssetzung für die Länder so im Vordergrund stehen, daß daraus die Zustimmung folgt.

Aus der Sicht eines der Länder, das sehr frühzeitig den Weg zur Ablösung der Ordinarien-Universität und zur demokratischen Gruppenuniversität geöffnet hat, muß gesagt werden, daß trotz vieler Bedenken — ein Schwergewicht und einen Schwer-

(C) punkt habe ich genannt — die Zustimmung nach dem Urteil des Senats erforderlich ist, um zu einer größeren Vereinheitlichung des auseinanderstrebenden Hochschulrechtes zu kommen.

Auf der Grundlage des so gefundenen Kompromisses wird man in anderen und späteren Legislaturperioden überlegen können, ob man aufgrund der praktischen Erfahrungen in einigen Punkten weitere Verbesserungen erreichen kann.

Vizepräsident Kubel: Ich erteile Herrn Minister Günther (Hessen) das Wort.

Dr. Günther (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Hessen kann dem Hochschulrahmengesetz in der vorliegenden Form **nicht zustimmen**. Ausschlaggebend hierfür ist die Bestimmung des § 35 Abs. 3: Die **Neuregelung des Hochschulzugangs**, die die „Landesquote“ an den Studienplätzen überwiegend am Bevölkerungsanteil ausrichtet, bedeutet für die hessischen Abiturienten eine erhebliche Benachteiligung.

Entscheidend für die Verteilung der Studienplätze müßte nach unserer Überzeugung die jeweilige Zahl der Abiturienten eines Landes sein. Diesen Weg ist der Vermittlungsausschuß nicht gegangen. Nach seinem Vorschlag soll die Landesquote vielmehr zu zwei Drittel nach dem Anteil des Landes an der Gesamtzahl der 18- bis 21jährigen und nur zu einem Drittel nach dem Anteil an den Studienbewerbern festgesetzt werden. Dies bedeutet für Hessen, den Flächenstaat mit der höchsten Abiturientenquote, tausend Studienplätze jährlich weniger. Wir hatten zum Beispiel 1973 einen Anteil von 8,8 Prozent an der Altersgruppe der 18- bis 21jährigen in der Bundesrepublik, die Abiturientenquote lag jedoch um 2 Prozent höher. (D)

Wenn Sie, hochverehrter Herr Kollege Vogel, in diesem Zusammenhang die Begriffe „Sünde“ und „Buße“ verwenden, dann scheint mir das völlig deplaziert. Dies wäre in einem anderen Rahmen und in einer anderen Funktion sicher eine Diskussionsbasis, aber nicht im Zusammenhang mit der Betrachtung, ob eine **höhere Abiturientenquote** etwas Sündhaftes gewesen sei und dieses Gesetz jetzt die Buße nach sich ziehe. Diese Betrachtung müßte, meine ich, deutlich zurückgewiesen werden. Das kann nicht eine Bewertung der Bildungspolitik sein, die der bisherigen gemeinsamen Auffassung, die sich über Jahre hin gezeigt hat, gerecht würde.

Nach der Berechnungsmethode des Vermittlungsausschusses ergibt sich aus den Prozentzahlen für **Hessen eine Studienplatzquote** von 9,9 Prozent, ein Wert also, der um einen Punkt niedriger läge als die Abiturientenquote. Wir wären bereit gewesen, als äußerste für Hessen tragbare Linie einen Kompromiß zu akzeptieren, der die Landesquote in einem Verhältnis von eins zu eins zwischen dem Bevölkerungsanteil und dem Bewerberanteil festlegt. Leider hat der Vermittlungsausschuß diesen Kompromiß nicht aufgegriffen.

- (A) Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich verkenne nicht, daß die **Interessenlage der Bundesländer** außerordentlich **unterschiedlich** ist. Es gibt Länder, die in den vergangenen Jahren den Schwerpunkt ihrer Politik nicht in dem Maße auf die Entwicklung des Bildungswesens gelegt haben wie die Hessische Landesregierung. Diesen Ländern wird daher die Zustimmung zu einem Gesetz, das auf den Bevölkerungsanteil abstellt, leichter fallen. Wir müssen jedoch befürchten, daß die hessische Bevölkerung das Hochschulrahmengesetz hinsichtlich der Quotenregelung als eine Bestrafung hessischer Bildungspolitik betrachtet. Ein Rückschritt für unsere jahrelangen Bemühungen um Verwirklichung der Chancengleichheit ist es auf jeden Fall. Bestehende Unzulänglichkeiten sollten nicht, so meinen wir, durch neue Unzulänglichkeiten ersetzt werden.

Ich sage hier nicht ohne Stolz: Hessen ist das Flächenland, das sein Bildungswesen mit erheblichen Kosten am weitesten ausgebaut hat. Die Vergleichszahlen im Bericht der Ständigen Konferenz der Kultusminister über die Kulturpolitik der Länder belegen eindeutig die **Spitzenposition Hessens** bei den **Bildungsausgaben** in Relation zu der jeweiligen Bevölkerungszahl. So sind beispielsweise im Jahre 1973 in Bayern — um ein Land zu nennen, das heute ebenfalls ablehnen wird — pro Kopf der Bevölkerung 529 DM für die Kulturpolitik verausgabt worden, in Hessen waren es im gleichen Zeitraum 640 DM.

- (B) Was die **Zahl der Studienplätze in den Bundesländern** betrifft, nenne ich folgende Zahlen. Im Wintersemester 1973/74 betrug die Anzahl der Studierenden je 100 000 Einwohner in Schleswig-Holstein 733, in Bayern 950 und in Hessen 1 321, so daß also auch die Anstrengungen hinsichtlich des Ausbaus von Studienplätzen an Hand dieser Zahlen legbar und nachgewiesen sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir können und wollen unseren Bürgern in Hessen nicht erklären, daß wir jetzt im Bundesrat einer Regelung zugestimmt haben, die diese Anstrengungen damit honoriert, daß sie hessischen Abiturienten schlechtere Chancen beim Hochschulzugang einräumt als denen anderer Länder. Die Hessische Landesregierung wird deshalb dem Gesetz ihre Zustimmung versagen.

Vizepräsident Kubel: Das Wort hat Herr Bundesminister Rohde.

Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die heutige Bundesratssitzung wird verständlicherweise von den Diskussionen beeinflusst, die durch den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses ausgelöst worden sind. Die Ausführungen meiner Vorredner spiegeln das wider und zeigen das große Engagement. Wir empfinden alle, daß es hier nicht nur um reine Institutionsprobleme geht, sondern es sich auch um Tatbestände handelt, die eine gesellschaftliche Dimension besitzen und Einfluß von Wis-

senschaft, Forschung, Lehre, Studium und auch Zulassung auf die junge Generation und die Industriegesellschaft insgesamt widerspiegeln. (C)

Die in den vergangenen Tagen im Zusammenhang mit dem Vermittlungsergebnis aufgeworfenen Fragen stellen sich, wie wir auch heute sehen, in einem **föderalistischen Bildungssystem** zumeist zugespitzt als unter dem Vorzeichen einer anderen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung. Dies erklärt auch, warum die Gesetzesberatungen in den vergangenen Jahren wie kaum eine andere Materie im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen zwischen dem Bund und den Ländern und auch zwischen den einzelnen Ländern nur langsam vorangekommen waren. In welcher Weise sich im übrigen das Hochschulrecht der einzelnen Länder bereits auseinanderentwickelt hat, haben nicht zuletzt die schwierigen Beratungen im Vermittlungsausschuß gezeigt. Dabei wurden nicht nur unterschiedliche gesellschaftspolitische Auffassungen deutlich — das war nur die eine Seite —, auf der anderen Seite zeigte sich aber auch, in welchem Maße sich unterschiedliche Tendenzen in den einzelnen Ländern in der Praxis der Hochschulpolitik in den vergangenen Jahren entwickelt haben. Wenn Herr Vogel die Qualität von Passagen des gegenwärtigen Gesetzes kritisiert, dann muß er sich auch die Frage gefallen lassen, wie denn nun Qualität unter dem Gesichtspunkt und der Art und Weise, manchmal auch den Merkwürdigkeiten von Entscheidungsprozessen im föderalistischen Bildungssystem zu beurteilen ist.

Nun gehöre ich nicht zu denen, die meinen, mit dem föderalistischen Bildungssystem sei gleichsam eine allseitige Unzufriedenheit von vornherein institutionalisiert. Aber eines ist ebenso sicher: daß die Entscheidungsprozesse so, wie sie konkret in diesem System verlaufen, nicht nur auf die Dauer, sondern auch auf die Inhalte von Gesetzen und von anderen Beschlüssen im Bildungsbereich sichtbaren Einfluß besitzen. Insofern wird nach meiner Meinung der Wert gesamtstaatlicher Regelungen deutlich. Es zeigt sich, welches Gewicht inzwischen eine **bundeseinheitliche Rahmenregelung für das Hochschulwesen** gewonnen hat. Diese zu schaffen, war im übrigen der Auftrag, der dem Bundesgesetzgeber durch die Verfassungsänderung von 1969 gegeben worden ist. Die uns allen damit auferlegte gesamtstaatliche Verantwortung kann nur wahrgenommen werden, wenn wir die Fähigkeit und die Bereitschaft zum Kompromiß entwickeln. Das Ergebnis aus diesem Kompromiß mag der eine oder andere aus seiner Sicht beklagen. Er muß sich dann fragen, wie weit dieser Kompromiß wiederum mit der grundlegenden Struktur des föderalistischen Bildungssystems verbunden ist. (D)

Ohne bundeseinheitliche Festlegung von Grundlagen der Hochschulentwicklung würden wir ein sich immer stärker auseinanderentwickelndes Hochschulsystem erhalten, das letztlich in beziehungslos nebeneinanderstehende Hochschullandschaften in der Bundesrepublik zerfallen könnte. Alle Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die schwerwiegenden Probleme unseres Hochschulwesens nicht

- (A) allein durch ein Geflecht von Staatsverträgen oder Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern und schon gar nicht von den einzelnen Ländern auf sich allein gestellt gelöst werden können. Wir alle wissen, wie kritisch die Bürger unseres Landes inzwischen in dieser Beziehung sind. Unsere Erfahrung lehrt auch, daß wir wegen des engen Sachzusammenhangs von Zulassungsrecht und Studienreform, von Personalstruktur und effektiver Hochschulverwaltung den Verfassungsauftrag zu einer Gesamtregelung nicht auf ein isoliertes Zulassungsgesetz reduzieren können.

Die Frage nach der gesamtstaatlichen Verantwortung hat heute auch darum ein besonderes Gewicht gewonnen, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß mit dem unter großen Anstrengungen von Bund und Ländern vollzogenen äußeren Aufbau der Hochschulen die Probleme allein nicht bewältigt werden können. Es ist unsere gemeinsame Erfahrung, daß das räumliche und personelle Wachstum des Hochschulbereichs endlich auch durch strukturelle Maßnahmen, durch Reform nach innen ergänzt werden muß. Es ist im Grunde genommen beklagenswert — die Vokabel „beklagenswert“ ist in den letzten Tagen oft gefallen —, daß mit dem **äußeren Ausbau der deutschen Hochschulen** in den letzten Jahren nicht auch die **innere Reform** parallel gelaufen ist. Dazu hat nicht zuletzt beigetragen, daß sich dieser Gesetzgebungsprozeß über mehr als sechs Jahre hingezogen hat. Besonders eindringlich zeigt sich das in dem unbefriedigenden Stand der Studienreform. Es findet schließlich auch seinen Ausdruck — die Debatte hat dies deutlich gemacht — in der berechtigten und weit verbreiteten Kritik an den Regelungen des Hochschulzugangs.

- (B) Eine besondere Zuspitzung werden nun diese Strukturprobleme im Hochschulbereich dadurch erfahren, daß in den nächsten Jahren **geburtstarke Jahrgänge** auf uns zukommen, und zwar konzentriert auf den Bereich der beruflichen Bildung und vor allem auch auf den Bereich der Hochschule. Man kann Zweifel darüber haben, ob sich die Gesellschaft im Ganzen und die Politik schon völlig klar gemacht haben, was für eine **Herausforderung** diese geburtstarken Jahrgänge und die mit ihnen verbundenen Nachfragen nach Bildungsangeboten für uns darstellen. Ich benutze das manchmal abgegriffene und abgenutzte Wort von der Herausforderung nicht oft und nicht gern. Aber ich finde, im Hinblick auf die Dimensionen, mit denen wir es in den nächsten Jahren in der Bildungspolitik zu tun haben werden, ist es angebracht. Es gibt nach meiner Meinung keine andere Lösung als die, jetzt sowohl im Bereich der beruflichen Bildung als auch der Hochschulen alle Ausbildungsreserven und alle Kapazitäten zu mobilisieren, um, soweit uns das überhaupt möglich ist, den Bildungsnachfragen der jungen Generation nachzukommen; und dies muß uns möglich sein.

Dies erfordert **gesamtstaatliche Instrumentarien** und Vorgaben für eine Konzentration der Anstrengungen auf den Ausbau der Hochschulen „nach innen“. Fortschritte auf diesem Gebiet sind die Vor-

aussetzungen dafür, daß die in den letzten Jahren mit Milliardenbeträgen geschaffenen Ausbildungskapazitäten im Interesse der jungen Generation mobilisiert werden können. Wenn es dem Bundesgesetzgeber nicht gelänge, Handlungsinstrumente für eine größere Effektivität unseres Bildungssystems zu schaffen, für die Erneuerung der Ausbildungsinhalte, die Verkürzung der überlangen Studienzeiten und die Sicherung einer chancengerechten Zulassungsregelung, würden Bildungserwartungen enttäuscht und damit soziale und menschliche Konsequenzen und Konflikte entstehen, die weit über den Bildungsbereich hinaus in die Gesellschaft wirken können, auch in das Verhältnis von junger Generation und Gesellschaft.

Wir stehen hier — darüber dürfen wir keine Illusionen haben — unter erheblichem Problem- und Zeitdruck.

Die heutige Entscheidung über den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses ist daher ein wichtiges Datum für die weitere Entwicklung der Bildungspolitik in unserem Lande. Der jetzt hier auf dem Tisch liegende Vorschlag des Vermittlungsausschusses wird — wie die Diskussion im Bundesrat auch zeigte — unterschiedlich bewertet. Nicht alle Länder wollen ihm zustimmen.

Ich will das hier nicht zensieren, aber doch denjenigen ein Wort sagen, die der Versuchung nicht widerstehen können, jetzt gleichsam in buchhalterischer Manier aufzurechnen, was sie denn — wie sie es formulieren — „durchgesetzt“ haben.

Herr Kollege Vogel, wenn ich daran denke, wie die Beratungen begonnen haben, wie zögernd — um es noch mild zu sagen —, eigentlich wie ablehnend Ihre Seite sich gegenüber unserer Forderung verhielt, ein bundeseinheitliches Zulassungsverfahren zu schaffen, Studienreform bundesweit anzulegen und auch die Abschlüsse mit Staatsprüfungen in die Studienreform einzubeziehen, dann möchte ich Ihnen raten, sich nicht so selbstgerecht in dieser buchhalterischen Bilanz darzustellen.

Es würde im übrigen dem Gehalt des Einigungsvorschlages nicht gerecht, wenn jetzt der Eindruck erweckt würde, als hätte sich nur eine Seite voll durchgesetzt; vielmehr haben alle Seiten Zugeständnisse gemacht. Wir können davon ausgehen, daß der Bundestag sonst dem Vermittlungsergebnis nicht mit so großer Mehrheit zugestimmt hätte.

Außerdem ist die Frage zu stellen, wie anders denn als durch den Kompromiß in einem föderalistischen Bildungssystem eine gesamtstaatlich verantwortete Politik möglich ist. Wer jetzt tiefergehende Überlegungen anstellt, sollte die Frage von Ursache und Wirkung miteinbeziehen.

Wir stehen heute der kritischen Frage der Bevölkerung gegenüber, ob nicht die Schwierigkeit und oft auch die Langwierigkeit der Entscheidungsprozesse in unserem föderalistischen Bildungssystem zunehmend in ein umgekehrtes Verhältnis zu dem Gewicht der ungelösten Probleme zu geraten droht. Wir müssen alle darauf achten, daß die Bildungs-

- (A) politik dadurch nicht in Verzug gerät. Dies würde nicht so sehr auf Kosten der Institutionen gehen — wie wir wissen —, sondern vielmehr auf Kosten der jungen Bürger und ihrer Bildungsansprüche.

Nun ist sicher ein Kompromiß kein Selbstzweck. Es geht auch nicht darum, daß die Bundesregierung hier nur ein Gesetzesvorhaben gleichsam — wie diese Vokabel heißt — „abhaken“ möchte; die entscheidende politische Frage bleibt die nach den Inhalten und Ergebnissen eines erreichten Kompromisses.

Bei allen kritischen Einwänden im einzelnen, die auch ich für meine Person an mancher der jetzt gefundenen Einigungsformeln habe, kann nicht übersehen werden, daß das Hochschulrahmengesetz wesentliche Handlungsinstrumente für wichtige Strukturverbesserungen enthält, die bisher so nicht oder überhaupt nicht mit gesamtstaatlichem Gewicht geregelt worden sind.

- (B) Dies gilt vor allem für die **Studienreform** und die **Hochschulzulassung**. Wenn in diesem Fall keine gemeinsame Lösung gefunden wird, dann würde die Öffentlichkeit — wie ich glaube — sehr kritisch nach den Alternativen fragen. Diese aber würden zum Beispiel dann nur in einer Studienreform bestehen können, die unter dem Vorzeichen von elf verschiedenen Landesregelungen für die einzelnen Studiengänge die Freizügigkeit der Hochschulabsolventen in unserem Land gefährdet. In der Zulassungsfrage wäre die mögliche Folge ein Rückzug einzelner Länder auf eine ihren jeweiligen Bedürfnissen angepaßte Hochschulzulassung, obwohl die gemeinsame Planung und Finanzierung des Hochschulausbaus durch Bund und Länder gerade die Freizügigkeit der Studienbewerber in unserem Lande sichern sollte.

In welchem Geist sich, meine Damen und Herren, diese Diskussion ohne gesamtstaatlichen Rahmen wohl abspielen würde, hat die „Sünden-“ und „Sünderformel“ des Kollegen Vogel hinreichend deutlich gemacht.

Was nun einige besonders umstrittene Fragen angeht, insbesondere die **Mitbestimmung**, so wird die heute gefundene Lösung gewiß Gegenstand weiterführender Diskussion und der weiteren Gestaltung bleiben. Hier handelt es sich nicht nur zum Beispiel um Fragen der Gremienparität, die nur die Hochschulmitglieder betreffen, sondern hier geht es um gesellschaftspolitische Tatbestände, die der ständigen Weiterentwicklung im Lichte von Erfahrungen und Bewertungen unterliegen. Aber auch dafür gilt, daß mit dem Hochschulrahmengesetz der Boden für eine gesamtstaatlich verantwortete Regelung geschaffen worden ist.

Bei der Diskussion auf diesem gesamtstaatlichen Boden, Herr Kollege Hahn, werden mit Sicherheit die prinzipiellen Auffassungsunterschiede zwischen uns bleiben — der Auffassungsunterschied über das, was **demokratische Strukturen** für die Entwicklung der Lebensverhältnisse, der Arbeitsverhältnisse und der Verhältnisse **an den Hochschulen** bedeuten.

(C) Mit dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes haben die politisch Verantwortlichen von Staat und Hochschule den klaren Auftrag zum Handeln und zum Umsetzen des neugeschaffenen Rechts in die Hochschulpraxis. Hier werden sich die Betroffenen sehr rasch zu Worte melden und auf Lösungen drängen, etwa in der Frage der Gestaltung der Studieninhalte, des fehlenden Praxisbezugs des Studiums, der Dauer der Studien- und Verweilzeiten und der Beziehung von Hochschulausbildung und Beschäftigungssystem.

Nicht nur die junge Generation und deren Eltern, sondern auch die Steuerzahler unseres Landes und die sogenannten „Abnehmer“ im Beschäftigungssystem erwarten, daß nach einer sechsjährigen Hochschuldebatte zügig die Voraussetzungen und **gesetzlichen Handhaben** für eine **Stabilisierung und Konsolidierung** unseres **Hochschulsystems** geschaffen werden.

Es ist notwendig, daß die Energien aller Verantwortlichen auf die inhaltlichen Fragen von Studium und Lehre und auf die Mobilisierung von Ausbildungsmöglichkeiten konzentriert werden.

Sie können davon ausgehen, daß der Bund hierbei seine Möglichkeiten voll in den Dienst gemeinsamer Anstrengungen zur Bewältigung der schweren Aufgaben der nächsten Zeit stellen wird. Dies trifft vor allem auch für die Ausformung und Entwicklung des im Rahmengesetz geregelten **neuen Zulassungsrechts** zu. Wir sind an schnellen Regelungen und zügigen Arbeiten auf diesem Feld interessiert. Ich glaube, daß wir mit dem öffentlichen Unmut über das gegenwärtige Zulassungsverfahren erst eine **kleine Vorwarnung** vor dem erhalten haben, was in den nächsten Jahren auf die in der Bildungspolitik Verantwortlichen zukommt. (D)

Es müssen also bald Ergebnisse vorgelegt werden. Die Studienbewerber von heute und morgen erwarten von uns konkrete Antworten, damit sie wissen, woran sie mit den Studienbedingungen morgen sein werden.

Die Entscheidung ist hier heute für niemanden leicht, meine Damen und Herren. Ich weiß, was es bedeutet, wenn jahrelang engagiert eine Sache verhandelt wird. Aber jeder hat auch zu prüfen, wie unter den heutigen Bedingungen gesamtstaatliche Verantwortung erreicht und praktiziert werden kann.

Vizepräsident Kubel: Wenn keine weiteren Wortmeldungen zu erwarten wären, wäre die Debatte geschlossen; denn Herr Senatspräsident Koschnick hat seine Wortmeldung zurückgezogen. Ich gebe aber bekannt, daß die ablehnende Haltung des Freistaates Bayern gegenüber diesem Gesetz durch Herrn Minister Heubl zu Protokoll *) gegeben wird.

Wortmeldungen liegen nicht weiter vor.

Wir müssen also abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 12. Dezember 1975 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses

*) Anlage 3

- (A) ses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umruck 11/75 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

2, 4 bis 16, 24 bis 26, 29, 32, 34 bis 45, 47, 48, 50 bis 56, 58, 59, 62 bis 64.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Abgabenordnung (AO 1977) (Drucksache 726/75, zu Drucksache 726/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 726/1/75 und Anträge der Länder in Drucksachen 726/2/75 bis 726/4/75 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, muß ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

- (B) Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 726/1/75.

In Abschnitt I rufe ich Ziff. 1 auf! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 726/2/75 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Ich rufe nunmehr den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 726/4/75 auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen Ziff. 6 und 7 in Abschnitt I der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache 726/1/75.

In der Ausschluß-Empfehlungsdrucksache 726/1/75 rufe ich jetzt in Abschnitt I Ziff. 8 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 726/3/75.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Anrufung**

des **Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **beschlossen** hat. (C)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Handelsklassengesetzes** (Drucksache 674/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 674/1/75 vor.

Zur Abstimmung rufe ich I Ziff. 1 und 4 b gemeinsam auf! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 5! Hier widerspricht der Rechtsausschuß. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Achtes Anpassungsgesetz** — KOV—8. AnpG-KOV—) (Drucksache 673/75).

Wird das Wort gewünscht — Das ist nicht der Fall. — Herr Staatssekretär Eicher vom Bundesarbeitsministerium gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 673/1/75 unter I vorliegenden Ausschlußempfehlungen. (D)

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf.

a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten Anpassungsbericht 1976**) und Gutachten des Sozialbeirats (Drucksache 672/75),

b) Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Neunzehntes Renten Anpassungsgesetz** — 19. RAG) (Drucksache 671/75).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

*) Anlage 4

*) Anlage 5

- (A) An Wortmeldungen habe ich die des Herrn Staatssekretärs Eicher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die von Herrn Minister Geißler vorliegen. Darf ich Sie bitten, das Wort zu ergreifen.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem **Neunzehnten Renten-anpassungsgesetz** werden wie in den vergangenen Jahren auch im Jahr 1976 wiederum für rund 13 Millionen Rentner die Renten erhöht.

Nach dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf werden rund 11,5 Millionen Altersrenten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung um 11 % mit Wirkung vom 1. Juli 1976 erhöht. Rund 1 Million Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden um 7,5 % mit Wirkung vom 1. Januar 1977 erhöht. Die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte schließlich werden um 11 % mit Wirkung vom 1. Januar 1977 erhöht. Diese letzte Erhöhung kommt rund 610 000 Beziehern von Altersgeld und Landabgabenrente zugute.

- (B) Aufgrund der starken Erhöhungen in den letzten Jahren sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung 1976 nunmehr mehr als doppelt so hoch wie 1969; sie betragen nun mehr als das Vierfache des Standes von 1957. Wenn man sich dies einmal verdeutlicht, sieht man, daß aus je 100 DM monatlicher Rente im Jahre 1957 vom 1. Juli 1976 an 428 DM geworden sein werden. Wenn man berücksichtigt, daß der Preisindex für die Lebenshaltung von Rentnern im gleichen Zeitraum nur halb so stark gestiegen ist, ergibt sich, daß sich die **Kaufkraft der Renten** in den letzten 18 Jahren verdoppelt hat. Die Rentner haben also in hohem Maße an dem wirtschaftlichen Fortschritt teilgenommen. Die leistungsbezogene, dynamische Rente hat sich bewährt und wird auch in Zukunft beibehalten werden.

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz ist für die Einkommenssituation eines großen Teils unserer Bevölkerung von großer Bedeutung. Die Rentner erwarten deshalb eine zügige Verabschiedung dieses Gesetzes.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf des Neunzehnten Renten-anpassungsgesetzes hat die Bundesregierung auch den **Renten-anpassungsbericht 1976** vorgelegt. In dem Bericht wird die finanzielle Lage der gesetzlichen Rentenversicherung in Gegenwart und Zukunft untersucht. Die Bundesregierung ist in diesem Renten-anpassungsbericht von der bisherigen Übung abgegangen, nur eine Vorausrechnung vorzunehmen. Die Bundesregierung folgt damit Anregungen des Sozialbeirats, des Instituts der Deutschen Wirtschaft, der Deutschen Bundesbank und nicht zuletzt auch dieses Hohen Hauses.

Maßgebend für diese Entscheidung der Bundesregierung waren folgende Überlegungen. Bisher ist es immer wieder passiert, daß die **Vorausrechnungen** in dem Renten-anpassungsbericht als **Prognosen mißverstanden** wurden und daraus bestimmte

Schlußfolgerungen gezogen wurden. Einerseits haben sie zu Erwartungen in der Bevölkerung geführt, die nicht erfüllt werden konnten. Andererseits wurde der Bundesregierung Manipulation vorgeworfen. Nunmehr wird deutlich, daß es sich bei diesen Rechnungen um **Modellrechnungen**, nicht aber um eine Prognose handelt, denn eine solche Prognose — das hat die Entwicklung der vergangenen Jahre und Jahrzehnte ganz deutlich gezeigt — kann weder für einen kurzen Zeitraum, geschweige denn für einen Zeitraum von 15 Jahren gegeben werden. Ich meine, daß diese neue Darstellungsform die Diskussion über die Entwicklung der Rentenfinanzen versachlichen wird. Vor allen Dingen wird jetzt allen klar sein, daß diese Rechnungen nur Modellcharakter haben.

Vizepräsident Kubel: Das Wort hat Herr Minister Geißler, Rheinland-Pfalz.

Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor einem Jahr haben es alle Länder im Bundesrat ausdrücklich begrüßt, daß der auf den 1. Juli vorgezogene Anpassungszeitpunkt politisch nicht mehr umstritten ist. Wenn wir die rentenpolitische Situation in der Bundesrepublik Deutschland ein Jahr später objektiv betrachten, so müssen wir leider feststellen, daß es eine ganze Reihe von gewichtigen Stimmen gibt, die die Konsolidierung der **Finanzierung unserer Renten** nicht mehr als gegeben ansehen. Es wäre schön, wenn es so wäre, wie es der Staatssekretär aus dem Bundesarbeitsministerium eben gerade erklärt hat, daß nämlich auf dem Gebiet der Rentenfinanzierung alles in Ordnung sei. Wir kennen das Minderheitsvotum einiger Mitglieder des Sozialbeirats. Wir kennen auch die Äußerungen der Deutschen Bundesbank und viele andere mehr. Im Grunde genommen laufen diese Äußerungen alle darauf hinaus, daß die wirtschaftspolitische und finanzpolitische Entwicklung das jetzige Rentenniveau zumindest nicht mehr sichert, wenn nicht sogar gefährdet. Hinzu kommt, daß immer neue Erklärungen von Vertretern der SPD/FDP-Koalition im Deutschen Bundestag und auch Äußerungen des Bundesarbeitsministers selber über Notwendigkeiten der Rentennovellierung — auch wenn diese Äußerungen dann partiell zurückgezogen werden — die **Unsicherheit auf dem rentenpolitischen Gebiet** weiter verstärken. Ich glaube, daß dies ein sehr gravierender Vorgang ist, weil das Vertrauen der Bürger in die Rentenfinanzierung, in die Rentenversicherung insgesamt — neben vielem anderen — etwas ist, was zur Stabilität dieser Demokratie entscheidend beiträgt. Dieses Vertrauen schafft in maßgeblicher Weise die Voraussetzungen für den sozialen Frieden.

Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt es — trotz der Verunsicherung, die durch diese Äußerungen in der Öffentlichkeit hervorgerufen worden sind —, daß die Bundesregierung wenigstens in ihrem neuesten **Renten-anpassungsbericht** bei ihren Berechnungen den 1. Juli als Anpassungszeitpunkt zugrunde gelegt hat. Dies ist allerdings bereits fast alles, was an

- (A) Positivem über den Renten Anpassungsbericht 1976 gesagt werden kann.

Meine Damen und Herren, wir alle wissen, daß die jährlichen **Rentenfinanzvorausrechnungen** für die Höhe der Beitragsbelastung der Versicherten ausschlaggebend sind und daß sie eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen im Bereich der Rentengesetzgebung bilden sollen. Der Bundesrat hat mehrfach auf die Notwendigkeit einer Reform dieser Rentenfinanzvorausrechnungen hingewiesen. Dem Anspruch, der mit den Zielsetzungen, wie der Bundesrat sie gegeben hat, verbunden war, nämlich eine wichtige Grundlage für die politischen Entscheidungen in der Zukunft zu schaffen, vermag der vorliegende Bericht in keiner Weise gerecht zu werden. Die Bundesregierung ist in diesem Bericht zwar erstmals der vom Bundesrat ausgesprochenen Bitte nachgekommen, **mehrere Vorausrechnungen mit alternativen Annahmen** zu erstellen. Dies sei eingeräumt. Die von der Bundesregierung vorgelegten 15 Modellrechnungen entsprechen aber allenfalls formal dem Petitum des Bundesrates.

Die Bundesregierung hat das berechtigte Anliegen des Bundesrates nach meiner Auffassung dazu benutzt, im vorliegenden Bericht mehr zu verschleiern als zu verdeutlichen. Die Bundesregierung präsentiert 15 Modellrechnungen, ohne auch nur mit einem Wort zu sagen, welche der zugrunde gelegten Annahmen sie für wahrscheinlich hält. Damit wird es dem Leser, der Öffentlichkeit überlassen, sich — je nach Neigung — die Modellrechnung selbst auszusuchen, die als notwendige Vorausschätzung der Bundesregierung vom Gesetz vorgeschrieben ist. Die Bundesregierung ist damit bewußt jeder politischen Aussage darüber ausgewichen, ob und gegebenenfalls ab wann und in welcher Höhe nach ihrer Auffassung eine Anhebung des Beitragssatzes notwendig werden könnte oder sollte.

Der Bericht läßt auch nicht erkennen, ob und bei welchen Modellrechnungen die Bundesregierung die Daten ihrer eigenen mittelfristigen Finanzplanung zugrunde gelegt hat. Auch dies bleibt völlig unsicher und unklar. Schließlich geht die Bundesregierung bei ihren Modellberechnungen von Durchschnittswerten aus und kommt damit mittelfristig zu Annahmen, die — meine Damen und Herren, das können wir zumindest für das Jahr 1975 und auch für das Jahr 1976 jetzt schon voraussagen — in keiner Weise den Realitäten, den tatsächlichen Werten entsprechen.

Darüber hinaus werden der Wert und die Aussagekraft des Renten Anpassungsberichts dadurch noch entscheidend geschwächt, daß die Bundesregierung in ihren Modellberechnungen gesetzgeberische Maßnahmen einbezieht, die noch gar nicht ergriffen worden sind. So wird z. B. die Entlastung der Rentenversicherung durch das Krankenversicherungsweiterentwicklungsgesetz im Renten Anpassungsbericht bereits für 1975 als gegeben unterstellt, obwohl im Dezember dieses Jahres jedermann weiß, daß dieses Gesetz überhaupt noch nicht verabschiedet ist und infolgedessen die Entlastung im Jahre 1975 nicht eintreten kann. Die Bundesregie-

lung tut aber so, als sei dieses Gesetz bereits verabschiedet worden. Ob dieses Gesetz im Jahre 1976 mit der Entlastung in Höhe von 5 Milliarden DM für die Rentenversicherung — dies bedeutete gleichzeitig eine Belastung der Krankenversicherung — verabschiedet wird, weiß niemand. Wir haben es hier mit einem wichtigen defizitären Punkt in der Rechnung der Bundesregierung zu tun, von dem wir einfach sagen müssen, daß er in dieser Form in den Renten Anpassungsbericht nicht hätte aufgenommen werden dürfen.

Die Bundesregierung legt bei den Berechnungen weiterhin zugrunde, daß bei den Gesundheitsmaßnahmen eine 20prozentige Kürzung — dies entspricht einer Einsparung von zirka 1 Milliarde DM pro Jahr bei den Rentenversicherungsträgern — eintritt, obwohl die hierfür notwendigen Änderungen von Rechtsvorschriften noch nicht einmal zur Beratung vorliegen. Von der Bundesregierung selbst sind Änderungen in diesem Sinne auch gar nicht beabsichtigt, denn diese Kürzung soll erst allmählich und nicht sofort eintreten. So ist es uns jedenfalls in dem zuständigen Fachausschuß des Bundesrates gesagt worden. Daß die finanziellen Belastungen der Rentenversicherung aus dem Polen-Vertrag in die Berechnungen nicht eingeführt worden sind, will ich hier nur am Rande erwähnen.

Die Beispiele zeigen, daß der vorliegende Renten Anpassungsbericht voll von Fehlern ist, daß er nicht geeignet ist, den gesetzgebenden Organen für die in der Rentenversicherung anstehenden Entscheidungen eine ausreichende Grundlage zu bieten. Das Land Rheinland-Pfalz hält es daher für **unumgänglich**, daß die Bundesregierung alsbald einen dem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Rentenfinanzen entsprechenden **Nachtrag zum Renten Anpassungsbericht 1976** vorgelegt. Es müssen jetzt die richtigen Daten auf den Tisch, Daten, die der Wahrheit entsprechen, die seriös gerechnet sind und zu denen die Bundesregierung politisch Stellung bezieht.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf den vom Lande Rheinland-Pfalz vorgelegten **Antrag** — Drucksache 671/2/75 — aufmerksam machen, in dem noch einmal auf die Stellungnahme des Bundesrates aus dem letzten Jahr — BT-Drucksache 3065 rekuriert wird, in der der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen bittet, ob nicht der bisherige fünfzehnjährige Vorausrechnungszeitraum durch einen besser überschaubaren Fünfjahreszeitraum abgelöst und daneben durch langfristige Rechnungen ergänzt werden sollte. Genau dies beinhaltet der Antrag, die Rentenfinanzvorausrechnungen und -schätzungen in einer dreifachen Weise vorzunehmen, nämlich den fünfzehnjährigen Zeitraum beizubehalten, aber einen aktualisierten Zeitraum von fünf Jahren vorzusehen — wobei von der gegebenen Rechtslage auszugehen ist — und außerdem, über die fünfzehn Jahre hinausgehend, in einem Zeitraum von zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren vor allem die demographische Entwicklung mit einzubeziehen, denn für diesen Zeitraum läßt sich die Zahl der arbeitsfähigen Personen und die Zahl der

- (A) über 65jährigen auch wissenschaftlich gesichert und begründet festlegen.

Ich möchte hier auch noch auf den anderen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz aufmerksam machen, der vorsieht, daß kostenneutral der **Anpassungszeitpunkt** für die Renten aus der **Unfallversicherung** mit dem Zeitpunkt — dem 1. Juli — **zusammengelegt** wird, zu dem die Renten aus der **Rentenversicherung** angepaßt werden. Hier handelt es sich um gar nichts anderes als um einen Vorschlag, um die Verwaltungskosten wirksam begrenzen zu können. Nach Auskunft der Bundesregierung werden in 400 000 Fällen Renten aus der Unfallversicherung neben den Renten aus der Rentenversicherung gezahlt. In diesen Fällen werden also Doppelzahlungen geleistet. Da die Anpassungszeitpunkte jeweils um ein halbes Jahr auseinanderfallen, entstehen für diese 400 000 Fälle zusätzlicher Portoaufwand und doppelte Verwaltungsarbeit. Dies kann kostenneutral dadurch bereinigt werden, daß man die Anpassungszeitpunkte zusammenlegt. Wie dies kostenneutral gemacht werden kann, ist eine reine rentenmathematische Frage. Aber es ist realisierbar.

- (B) Lassen Sie mich zum Abschluß noch etwas sagen, was in die längerfristige Betrachtung der Finanzierung unserer Renten hineingehört. In der Vergangenheit ist ab und zu, auch in der Öffentlichkeit, in Pressepublikationen, der Verdacht geäußert worden, die Leistungen in der Rentenversicherung und andere Sozialleistungen trügen mit dazu bei, daß die Finanz- und Wirtschaftsprobleme in der Bundesrepublik Deutschland immer weniger lösbar würden. Ich möchte vor einer solchen Umkehrung der Kausalkette nachdrücklich warnen. Die jetzige Situation ist wie folgt zu umreißen. Nicht die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gefährden die wirtschaftliche Stabilität in unserem Lande, sondern es ist genau umgekehrt: die Wirtschafts- und Finanzkrise gefährdet die soziale Sicherheit, die wir alle miteinander geschaffen haben, aufs schwerste. Dies läßt sich ganz einfach z. B. dadurch beweisen, daß 250 000 Arbeitslose einen Beitragsausfall in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1 Milliarde DM verursachen und 1 Million Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland demzufolge einen **Beitragsausfall** in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 4 Milliarden DM bedingen. Das ist aber im Moment die Situation. Infolgedessen kommt es für die langfristige Sicherung unserer Sozialleistungen, vor allem der Renten, entscheidend darauf an, daß die Wirtschafts- und Finanzpolitik besser wird, daß wieder die wirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die soziale Sicherheit auf die Dauer gewährleisten zu können. Dies liegt in der Verantwortung der Bundesregierung.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, sollten wir noch auf folgendes aufmerksam machen. Sicherlich ist die **Grenze der Belastbarkeit der Versicherten** ein wichtiges Thema. Wenn wir die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die jetzt beschlossen worden ist, die angekündigte Erhöhung der Mehrwertsteuer und vieles

andere hier mit einbeziehen, dann muß man in der Tat wahrheitsgemäß sagen, daß die Grenze der Belastbarkeit erreicht ist. Nur, ich bitte zu bedenken, daß diese Grenze der Belastbarkeit für die Sozialversicherung insgesamt gesehen werden muß und es sicher keine politische Lösung sein kann, die Grenze der Belastbarkeit dadurch zu erreichen, daß — in welcher Form auch immer — einer Kürzung der Renten das Wort geredet wird, während auf der anderen Seite, z. B. im Gesundheitswesen, die Kosten unkontrolliert weiter steigen und sich die Beitragserhöhungen, dezentralisiert auf 1 500 Allgemeine Ortskrankenkassen, weitgehend jeder politischen Verantwortung entziehen.

Ich meine, es muß klargestellt werden, daß die Belastung unserer Versicherten nicht weiter ausgedehnt werden kann. Dies ist vor allem dadurch zu erreichen, daß die uferlos steigende Beitragsbelastung in der gesetzlichen Krankenversicherung unter Kontrolle genommen wird und daß von denjenigen, die die Verantwortung tragen, die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Kostenexplosion einzugrenzen. Die Ergebnisse der Gespräche, die in der letzten Zeit darüber stattgefunden haben, lassen leider wenig Hoffnung aufkommen, daß auf dem Gebiet der Reichsversicherungsordnung, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der Bundespflegesatzverordnung, des Kassenarztrechtes oder der Gebührenordnung der Ärzte entscheidende Maßnahmen ergriffen werden, obwohl auch dies in der politischen Verantwortung der Bundesregierung liegt.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, auf dem Hintergrund dieser Darlegungen die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland und Schleswig-Holstein vorgelegten Anträge und die beiden zusätzlichen Anträge des Landes Rheinland-Pfalz zu billigen. (D)

Vizepräsident Kubel: Herr Staatssekretär Eicher hat noch einmal ums Wort gebeten. Ich erteile es ihm.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe ihre Ausführungen, Herr Minister Geißler, mit großem Interesse verfolgt. Ich kann Ihnen bei dem, was Sie zuletzt gesagt haben, nur zustimmen, nämlich — ich habe es mir notiert — die Belastung der Versicherten solle nicht steigen, aber die Renten dürften auch nicht gekürzt werden. Hier sind wir einer Meinung, Herr Geißler. Ich frage mich nur, was Ihr Antrag außer propagandistischen Zielen eigentlich bewirken soll; denn wenn Sie sich das einmal vor Augen halten, müßten Sie uns auch sagen, was für eine Entscheidung Sie dahinter suchen.

Sie haben — das ging aus Ihren Ausführungen hervor — den **Renten Anpassungsbericht** gründlich gelesen. Aber wenn Sie ihn gründlich gelesen haben, dann müßten Sie darin eigentlich auch gelesen haben, daß die Bundesregierung nicht nur sagt, daß — wie in den Vorjahren — die laufenden Renten-

(A) anpassungen jeweils zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres in die Kalkulationen der Modellrechnungen einbezogen sind. So steht es auf den Seiten 9 und 51 des Berichts. An der gleichen Stelle dieses Berichts, nämlich wiederum auf der Seite 51, heißt es darüber hinaus, daß die jährlichen Anpassungen der aus dem Vorjahr laufenden Renten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des laufenden Jahres vorgesehen sind. Auf der Seite 61 des Berichts heißt es weiter, daß die Einhaltung der Vorschriften über das Rentenniveau mit positivem Ergebnis für den gesamten Vorausberechnungszeitraum geprüft worden ist. Die drei Essentials, von denen Sie meinten, daß nur eines erfüllt werde, sind also alle den Vorausrechnungen, den Modellrechnungen in dem Rentenanpassungsbericht zugrunde gelegt worden. Ich habe vorhin in meinen Eingangsausführungen gesagt, die Bundesregierung habe weder hier noch an anderer Stelle jemals einen Zweifel daran erkennen lassen, daß diese drei politischen Grunddaten der Rentenpolitik für sie bindend sind.

Nun haben Sie eine Reihe weiterer Ausführungen gemacht und gemeint, der Rentenanpassungsbericht sei Kronzeuge dafür, daß es um die Sicherheit der Rentenfinanzen nicht gut bestellt sei. Sie wissen ganz genau, daß der Rentenanpassungsbericht das Gegenteil besagt. Ich kann hier erklären, daß die Renten sicher sind, eine Feststellung, die ja wohl auch das Land Rheinland-Pfalz nur allzugern zur Kenntnis nimmt.

(B) Aus den Ergebnissen der Vorausrechnungen für die Arbeiterrentenversicherung und die Angestelltenversicherung geht eindeutig hervor, daß der Beitragssatz von 18 % unter der Voraussetzung, daß zum 1. Juli eines jeden Jahres eine Rentenanpassung nach bisheriger Übung durchgeführt wird, im mittelfristigen Zeitraum, den Sie selbst angesprochen haben, also bis einschließlich 1979, ausreicht, um die Ausgaben der Rentenversicherung zu decken. Selbst wenn man die ungünstigste aller Annahmen bis 1981 zugrunde legt, wird auch in diesem Zeitraum immer noch eine positive Rücklage vorhanden sein. Das haben übrigens die Deutsche Bundesbank, der Sachverständigenrat in seinem Gutachten und der Sozialbeirat ausdrücklich bestätigt.

Wenn Sie eine Seite vorher in dem Rentenanpassungsbericht aufblättern und dann einmal die langfristige Entwicklung der Versichertenentgelte und der Beschäftigten in den letzten 15 Jahren zugrunde legen, dann werden Sie feststellen, daß der Beitragssatz von 18 % in den nächsten 15 Jahren ausreicht, um die Leistungen der Rentenversicherung sicherzustellen. Genau das hat die Bundesregierung in diesem Rentenanpassungsbericht gesagt, als sie nämlich ausführte, daß eine Entscheidung über eine Beitragserhöhung in der Rentenversicherung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nötig ist.

Wenn also die Rentenversicherung selbst bei Annahme der schlechtesten Variante bis 1980 ausreichende Rücklagen hat und wenn die Erfahrungen der Vergangenheit dafür sprechen, daß sich daran bis 1990 nichts ändern wird, warum, so frage ich, sollten wir jetzt eine Beitragserhöhung vorschlagen, die

wir gar nicht brauchen? Hier muß ich Sie, Herr Minister Geißler, nochmals ansprechen. Sie wissen aus der Diskussion der letzten Zeit, daß sich die Bundesregierung nicht scheut, dort, wo Beitragserhöhungen notwendig sind, solche auch zu beschließen. Sie wissen aus der Diskussion hier heute vormittag, daß die Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit ab 1. Januar 1976 erhöht werden. Die Bundesregierung hat diese Erhöhung nicht gern vorgeschlagen. Sie hat sich aber den arbeitsmarkt- und haushaltspolitischen Notwendigkeiten nicht verschlossen. Heute morgen noch hat der neben Ihnen sitzende Finanzminister Ihres Landes, Herr Gaddum, diese Anhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgelehnt. Angeblich sprächen konjunkturelle Gründe gegen die Erhöhung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung. Diese Gründe scheinen Sie, wie ich Ihrer Argumentation soeben entnommen habe, für eine Beitragserhöhung in der Rentenversicherung nicht zu sehen.

Im übrigen — ich will das jetzt nicht weiter ausmalen — beruht die Tatsache, daß die Rentenversicherungsträger in diesem Jahr auf ihre Rücklagen zurückgreifen müssen, auf verschiedenen Ursachen. Eine der Ursachen ist zweifellos, daß die wirtschaftliche Situation die Beitragseinnahmen in der Rentenversicherung hat zurückgehen lassen. Nun muß man wissen, daß die Rentenversicherung Ende dieses Jahres nach allen gegenwärtig vorliegenden Daten noch eine Rücklage von 45 Milliarden DM haben wird. Das heißt, es werden dann etwa 2,5 bis 3 Milliarden DM in diesem Jahr von der Rücklage abgebaut sein. Das ist ein ganz natürlicher Vorgang; denn diese Rücklage ist in konjunkturell günstigen Zeiten für konjunkturell schwierigere Zeiten angelegt worden, um auch dann die Rentenzahlung weiter gewährleisten zu können. Sie ist heute und in absehbarer Zeit noch hoch genug, um selbst dann, wenn kein Pfennig Beitrag mehr eingeht, die Renten weiter zahlen zu können. Wenn Sie sich einmal vorstellen, daß kein Pfennig Beitrag mehr eingeht, dann wird Ihnen klar sein, daß das eine Utopie ist. Dann fallen — entschuldigen Sie den Ausdruck — alle Spatzen vom Himmel, dann ist nichts mehr da, und dann wird eine Situation entstehen, über die wir heute hier nicht zu reden brauchen.

Ein zweites möchte ich Ihnen auch noch einmal vor Augen halten. Daß wir heute in der Rentenversicherung auf die Rücklagen zurückgreifen müssen, ist doch mit darauf zurückzuführen, daß die Opposition im Jahre 1972 mit ihrer damaligen Zufallsmehrheit von einer Stimme die Vorziehung der Rentenanpassung um ein halbes Jahr durchgesetzt hat. Ich will nun den berühmt-berüchtigten 200-Milliarden-Streit des Jahres 1972 hier nicht wieder aufwärmen. Aber eines gilt es doch festzuhalten, und das hat Ihnen auch die Deutsche Bundesbank bescheinigt: Die vorgezogene Rentenanpassung kostet die Rentenversicherung bis zum Jahre 1986 etwa 77 Milliarden DM. Diese fehlen nun einmal in der Kasse.

Das, Herr Minister Geißler, sollten wir bei allem, worüber wir uns hier und heute unterhalten, berück-

(C)

(D)

- (A) sichtigen, und wir sollten uns darüber im klaren sein, daß wir nicht aus der augenblicklichen Situation heraus eine langfristige, 15jährige Prognose — ich betone: Prognose — über die Entwicklung der Rentenversicherung abgeben können und sollten.

Vizepräsident Kubel: Das Wort noch einmal Herr Minister Geißler.

Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich ergreife deswegen noch einmal das Wort, um klarzustellen, daß ich hier nicht gesagt habe, die Beiträge in der Rentenversicherung müßten erhöht werden, sondern ich habe an die Bundesregierung die Aufforderung gerichtet, dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen und politisch zu sagen, welche von den 15 Annahmen, die hier errechnet worden sind, sie volkswirtschaftlich sowie finanz- und sozialpolitisch für wahrscheinlich hält. Herr Staatssekretär Eicher, Sie sind mit keinem Wort auf die offensichtlichen Mängel Ihrer Berechnungen eingegangen, die ich aufgedeckt habe. Ich möchte hier noch einmal präzisieren, daß es nicht nur um die Berücksichtigung der Entlastung durch das Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz in Höhe von 5 Milliarden DM geht, wie Sie völlig zu Unrecht in Ihrer Finanzierungsrechnung unterstellen. Dieses Gesetz ist noch nicht verabschiedet. Wir wissen nicht, ob es 1976 verabschiedet werden wird.

- (B) Die rechtlichen Voraussetzungen für die von Ihnen zugrunde gelegten zwanzigprozentigen Kürzungen der Gesundheitsmaßnahmen liegen nicht vor. Sie tun so, als ob dies bereits Realität wäre oder Realität würde. Sie gehen bei der Arbeitslosenquote — ich komme jetzt auf Ihre Berechnung zurück — für 1975 ungünstigstenfalls von einer Arbeitslosenquote von 2,5 % aus. Dasselbe machen Sie für das nächste Jahr. Jedermann weiß, daß das eine absolut unrealistische Annahme ist. Ebenso falsch liegen Sie bei den ungünstigsten Annahmen bei den Lohnquoten. Darauf wollte ich hinweisen. Ich meine, wir können einen solchen Bericht doch nicht hier im Bundesrat kritiklos Revue passieren lassen, wenn solche schwerwiegenden rechnerischen Mängel festgestellt werden und wenn von Voraussetzungen gesetzgeberischer Art ausgegangen wird, die einfach noch nicht vorhanden sind.

Bei der **vorgezogenen Rentenanpassung**, die hier lange diskutiert worden ist, hat es sich im Grunde genommen um die sehr klare Entscheidung darüber gehandelt, für wen wir wohl die Überschüsse in der Rentenversicherung, die damals in Höhe von 200 Milliarden DM bis zum Jahre 1985 errechnet wurden, einsetzen sollen, nämlich für diejenigen, für die diese Mittel ja wohl im Umlageverfahren erwirtschaftet werden, nämlich für die Rentner selbst oder für solche Bürger in diesem Lande, die noch gar nicht Rentner sind. Sie haben sich für den letzten Weg entschieden, und zwar durch Einführung der sogenannten flexiblen Altersgrenze. Die Alternative der CDU/CSU-regierten Länder und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion war, daß diese Über-

- schüsse in erster Linie für die Rentner Verwendung (C) finden sollten, vor allem deswegen, weil sie gerade damals auch infolge des time-lag, was eine zusätzliche negative Folge war, besonders unter den Inflationsschäden zu leiden hatten.

Zu Ihrer letzten Bemerkung zur Arbeitslosenversicherung. Wir haben — das hat der Kollege Gadum sehr deutlich gemacht — immer die Auffassung vertreten, daß wir es einfach nicht zulassen können, daß die immer weitergehende **Belastung der Bürger durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** von der Bundesregierung sozusagen in der Form einer Salamtaktik vorgenommen wird: einmal die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in einem Jahr, dann, angekündigt für den 1. Januar 1977, die Erhöhung der Mehrwertsteuer, im Jahre 1976 sozusagen klammheimlich — das wollen Sie ja, indem Sie die politische Verantwortung in der Krankenversicherung auf die 1 500 Krankenkassen delegieren — noch einmal Beitragserhöhungen in Höhe von 1 oder sogar 2 %, wenn es nach Ihren gesetzgeberischen Vorhaben geht, in der Krankenversicherung selbst und dann vielleicht eines Tages — und das hätten wir gerne gewußt —, weil Sie mit der Rentenfinanzierung nicht mehr zu Rande kommen, unter Umständen nach 1976 noch eine Beitragserhöhung in der Rentenversicherung. Wir hätten gerne die **Gesamtbilanz** dessen, was uns aufgrund der Politik der Bundesregierung erwartet, auf den Tisch gelegt bekommen, nicht einmal Arbeitslosenversicherung und dann wieder Mehrwertsteuer und dann irgendwann einmal Krankenversicherungsbeiträge und dann vielleicht noch später Rentenversicherungsbeiträge. Wir verlangen hier — und deswegen hängt das, was wir zu diesem Tagesordnungspunkt diskutieren, sehr wohl mit dem Haushaltsstrukturgesetz zusammen —, daß die Bundesregierung alle finanzpolitischen Karten auf den Tisch legt und den Bürgern in diesem Lande sagt, wie die Gesamtbelastung in der Sozialversicherung insgesamt und bei der Steuerbelastung in der Zukunft aussieht.

Vizepräsident Kubel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab, und zwar zunächst zum **Rentenanpassungsbericht** entsprechend Punkt 19 a der Tagesordnung. Die Ausschüsse empfehlen, **Kenntnis zu nehmen**. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Wir kommen jetzt zum **Gesetzentwurf** — Punkt 19 b der Tagesordnung —. Zur Abstimmung liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 671/1/75 und die Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 671/2/75 bis 671/6/75 vor. Wir stimmen zunächst über den 5-Länder-Antrag in Drucksache 671/5/75 ab. Ich erbitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 671/4/75. Ich erbitte Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Ausschußempfehlung unter I der Drucksache 671/1/75 insgesamt wegen des Sach-

(D)

- (A) zusammenhangs. Ich erbitte Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zu den Anträgen von Rheinland-Pfalz in den Drucksachen 671/2/75 und 671/3/75 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Ich erbitte Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Antrag Schleswig-Holstein in der Drucksache 671/6/75. Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 677/75).

Wird das Wort erbeten? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 677/1/75 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 677/2/75 ein Antrag Bayerns. Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Der Empfehlung unter Ziff. 1 widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Ziff. 1 steht zur Abstimmung. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 stelle ich zunächst zurück.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 677/2/75. — Minderheit.

Abstimmung über Ziff. 4. Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Minderheit.

- (B) Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 a, Ziff. 6 b, die zurückgestellte Ziff. 2 und als Folge Ziff. 9 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. Ich erbitte Ihr Stimmzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9 ist erledigt mit der Abstimmung zu Ziff. 2.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (**Energieeinsparungsgesetz — EnEG**) (Drucksache 684/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 684/1/75 vor.

Von Staatssekretär Dr. Haack vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und von Staatssekretär Grüner vom Bundesministerium für Wirtschaft werden Erklärungen zu Protokoll *) gegeben. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlagen 6 und 7

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe Abschnitt I auf, und zwar Ziff. 1 a. — Mehrheit. (C)

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Abschnitt II Ziff. 1, und zwar die Buchstaben a bis j gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Der federführende Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Ich bitte um Abstimmung. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 wird bis nach der Abstimmung zu Ziff. 3 zurückgestellt.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 2, und zwar unter Berücksichtigung der Abstimmung zu Ziff. 3. Handzeichen! — Minderheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 a bis c gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 11 b und Ziff. 12. Bei Annahme erledigt sich Ziff. 8. Handzeichen! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 8.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 a! — Minderheit.

Ziff. 10 b! — Mehrheit.

Ziff. 11 a! — Mehrheit.

Ziff. 11 b ist bereits erledigt.

Ziff. 11 c! — Mehrheit.

Ziff. 12 ist bereits erledigt.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen** in den Jahren 1971 bis 1985 — FStrAbÄndG — (Drucksache 676/75).

Wünscht jemand das Wort? — Niedersachsen gibt eine Erklärung zu Protokoll *), Saarland ebenso *). Weitere Wortmeldungen? — Nein.

Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 676/1/75 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 676/2/75 vor.

Ich rufe Drucksache 676/1/75 in der Abstimmung auf. Wir kommen zu Abschnitt I Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

*) Anlagen 8 und 9

- (A) Wir stimmen ab über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 676/2/75. — Minderheit.

(Widerspruch)

— Ich muß die Abstimmung offenbar wiederholen: Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 676/2/75! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu den Ausschlußempfehlungen zurück, und zwar zu Ziff. 3. — Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1976**) (Drucksache 675/75).

Es liegt Ihnen ein Antrag der Länder Bayern und Schleswig-Holstein in Drucksache 675/1/75 vor. Wer diesen Antrag unterstützen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Zweiter Bericht der Bundesregierung zur **Verbraucherpolitik** (Drucksache 644/75).

Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses ergibt sich aus Drucksache 644/1/75.

- (B) Können wir gemeinsam abstimmen?

(Widerspruch)

— Nein.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Bericht die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag

— einer Richtlinie (EWG) des Rates betreffend die **biologischen Normen von Blei** und die Überwachung der **Gefährdung der Bevölkerung durch Blei**

— einer Richtlinie (EWG) des Rates betreffend die **Qualitätsnormen für den Bleigehalt in der Luft** (Drucksache 314/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 314/1/75 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ziff. I 1! — Mehrheit.

Zif. I 2! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **(C) Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **Abfälle aus der Titandioxyd-Produktion** (Drucksache 474/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 474/1/75 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2! Hier widerspricht der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. — Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag

— einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte**

— einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **elektrisch betriebene Aufzüge** (Drucksache 476/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 476/1/75 vor.

Wir stimmen ab über Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 2 war durch Annahme von Ziff. 1 erledigt.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch** (Drucksache 494/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 494/1/75 vor.

Wir stimmen ab über Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2! Hier widerspricht der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. — Minderheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a bis e! — Mehrheit.

- (A) Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur **Durchführung des Heimarbeitgesetzes** (Drucksache 720/75).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel** (Drucksache 563/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 563/2/75 vor. Diese Drucksache ersetzt die Drucksache 563/1/75.

Ich rufe in Drucksache 563/2/75 auf:

Ziff. 1! — Der Agrarausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Minderheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

- (B) Punkt 57 der Tagesordnung:

Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach den §§ 41 und 42 des Städtebauförderungsgesetzes (**Ausgleichsbeitrag V**) (Drucksache 641/75).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 641/1/75 vor. Es ist ferner abzustimmen über zwei Anträge des Landes Baden-Württemberg in Drucksachen 641/2/75 und 641/3/75.

Herr Minister Adorno gibt eine Erklärung zu Protokoll. *) Vielen Dank!

Ich rufe in Drucksache 641/1/75 auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 641/2/75. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Wir fahren mit den Ausschussempfehlungen fort.

Ziff. 5! — Mehrheit.

*) Anlage 10

(C) Es folgt jetzt noch die Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 641/3/75. Bitte Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Baden-Württemberg** (Drucksache 612/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag des Landes Baden-Württemberg zu entsprechen, das heißt, Herrn Prof. Dr. Norbert Kloten mit Wirkung vom 24. April 1976 für die Dauer von acht Jahren zur Bestellung zum **Präsidenten der Landeszentralbank in Baden-Württemberg vorzuschlagen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 61 der Tagesordnung:

Wahl eines **Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“** (Drucksache 761/75).

Es liegt der Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz vor, Herrn Willi Weiskirch in den **Rundfunkrat zu wählen**. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**. (D)

Punkt 66 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

Es ist vorgesehen, Regierungsdirektor Pracht auf eigenen Antrag mit Ablauf dieses Monats in den Ruhestand zu versetzen. Ferner ist beabsichtigt, den Angestellten Dr. Mann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Oberregierungsrat zu ernennen. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben. Wer den vorgesehenen Personalmaßnahmen **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das war die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, ich darf Ihnen dann ein heiteres Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr wünschen. Ich wünsche Ihnen ferner, daß Sie in Zukunft gut — und vielleicht noch besser — ohne mich hier auskommen. Herzlichen Dank!

Die **nächste Sitzung** berufe ich ein für Freitag, den 30. Januar 1976, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.19 Uhr)

(A)

Anlage 1

Erklärung von Bundesminister Dr. Apel
zu Punkt 1 der Tagesordnung

1. Am 10. September 1975 hat die Bundesregierung ihr Konzept zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen vorgelegt. Diese Konzeption, die inzwischen immer breitere Zustimmung findet, besagt — bewußte Hinnahme der Haushaltsdefizite in 1975 und 1976 zur Überwindung der Rezession — schrittweise Verbesserung der **Haushaltsstruktur** bereits ab 1976, vor allem durch Einsparungen, ohne dabei jedoch das Netz der sozialen Sicherheit zu beeinträchtigen — massive Rückführung der Haushaltsdefizite ab 1977.

Wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung des Konzepts sind gesetzliche Maßnahmen. Diese sind — mit Ausnahme der ab 1977 vorgesehenen Erhöhung der Umsatzsteuer, der Branntwein- und der Tabaksteuer — sämtlich im Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur zusammengefaßt worden.

2. Schwerpunkte dieser gesetzlichen Maßnahmen sind:

(B)

- 2.1 Die Anpassung des Arbeitsförderungsgesetzes an die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen, z. B. durch Einschränkung der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung, Beseitigung von Verzerrungen beim Arbeitslosengeld und Konkretisierung des Begriffs der zumutbaren Beschäftigung. Außerdem Erhöhung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils um 0,5 vH-Punkte. Sie wissen, daß dieser Teil des Gesetzes zusammen mit den Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses abgetrennt worden und der Einspruch des Bundesrates vom Bundestag zurückgewiesen worden ist. Ich bedaure, daß die Bundesratsmehrheit und die Opposition im Bundestag sich der notwendigen Beitragserhöhung zur Arbeitslosenversicherung versagt haben.
- 2.2 Ziel der Bundesregierung war es, den Aufwertausgleich in der Landwirtschaft abzubauen. Das Ziel ist erreicht, wenn auch erst in 6 statt in 4 Stufen. Dieser Kompromiß — der zu einer Verminderung der Haushaltsverbesserungen allein beim Bund von 1976 bis 1979 von etwa 800 Millionen DM führt — ist der Bundesregierung nicht leichtgefallen.
- 2.3 Im Bereich des öffentlichen Dienstes wurden eine Reihe von Einsparungen verwirklicht, z. B. durch Wegfall der sogenannten Regelbeförderung, Änderungen beim Ortszuschlag, Hinausschieben der besonderen Altersgrenzen und anderes. Gerade hier sind wir auf die sachkundige Mitarbeit des Bundesrats angewiesen gewesen.

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

- 2.4 Beim Bundesausbildungsförderungsgesetz werden insbesondere die Bedarfssätze und Freibeträge 1976 nicht angepaßt sowie sonstige Änderungen — vor allem verstärkte Umstellung auf Darlehensförderung — vorgenommen.
 - 2.5 Bei der Sparförderung wird der Sparprämienatz von 20 auf 14 v. H., der Wohnungsbauprämienatz von 23 auf 18 v. H. gesenkt.
 - 2.6 Die Anhebung der Körperschaftsteuersätze für die Sparkassen (künftig 43 v. H.) und andere bisher begünstigte Kreditinstitute (z. B. Kreditgenossenschaften künftig 41 v. H.) ist unter den ursprünglichen Vorstellungen der Bundesregierung geblieben. Das hat uns sowohl im Bundestag wie auch im Bundesrat beschäftigt. Die Minderung der prognostizierten Mehreinnahmen hält sich in engen Grenzen.
 - 2.7 Beim Krankenhausfinanzierungsgesetz scheint es mir wesentlich, daß die vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Finanzierung von Neubauten verwirklicht worden ist und daß es möglich war, sich hinsichtlich der nicht unter Neubaumaßnahmen fallenden Investitionen auf die vom Berichterstatter vorgelegte gemeinsame Erklärung zu einigen. Unter diesem Aspekt war der Verzicht auf die gesetzliche Plafondierung in diesem Bereich vertretbar, zumal die erwartete Kostenersparnis nunmehr auch ohne gesetzliche Regelung erzielt wird.
 - 2.8 Zu den Änderungen beim Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ist das Einvernehmen über die Einschränkung des zweckgebundenen Aufkommens hervorzuheben. Daher war die zeitlich modifizierte Regelung beim Verteilungsschlüssel möglich.
 - 2.9 Die Änderungen beim Bundeskindergeldgesetz sind vom Bundestag in das Gesetz eingefügt worden. Auf Vorschlag des Bundesrates wird das Inkrafttreten der sogenannten 750-DM-Regelung, d. h. der Wegfall des Kindergeldes bei eigenem Ausbildungseinkommen des Kindes von über 750 DM monatlich, auf den 1. Juli 1976 vorgezogen.
- Ich meine, daß wir mit der Beibehaltung des Zahlungsweges für die Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes die verwaltungsökonomisch richtige Lösung gefunden haben. Zur Zahllast möchte ich für die Bundesregierung erklären, daß der Bund — wie auch in seinem am 10. September 1975 beschlossenen Finanzplan vorgesehen — davon ausgeht, daß die mit dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses für die Zeit nach dem 1. 1. 1977 verbundene Verschiebung der Kostenlast von den Ländern und Gemeinden auf den Bund in Höhe von jährlich 1,5 Milliarden DM bei der Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer ab 1. Januar 1977 voll zugunsten des Bundes ausgeglichen wird.

(D)

- (A) 3. Zieht man Bilanz, so zeigt sich, daß der Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der Sache und auch in finanzieller Hinsicht im wesentlichen unverändert die parlamentarische Behandlung durchlaufen hat, auch wenn wir uns hier im Bundesrat anfangs nicht ganz einig waren. Die finanziellen Minderergebnisse betragen in den Jahren

	1976	1977	1978	1979
	in Milliarden DM			

bei einer Haushaltsentlastung des Bundes von

5,9	8,5	9,4	10,3
-----	-----	-----	------

lediglich (in v. H.) (-1,6) (-1,3) (-1,4) (-2,1) gegenüber der Regierungsvorlage.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wesentlichen Teil des auch den Ländern zugute kommenden Konsolidierungsprogramms der Bundesregierung sind damit nicht nur sachlich erreicht, sondern auch termingerecht, nämlich zum 1. Januar 1976, geschaffen.

- (B) 4. Meine Äußerung wäre unvollständig, wenn ich nicht die zügige Behandlung des Gesetzgebungsvorhabens durch den Bundesrat hervorheben würde. Zwischen der Einbringung am 16. September 1975 und heute liegen trotz zweier Vermittlungsverfahren nur drei Monate. Das war nur durch intensive Behandlung im Finanzausschuß und mit zwei Sondersitzungen des Plenums, vor allem aber auch — unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen — durch das weithin gezeigte Verständnis für die Notwendigkeit der Sparmaßnahmen bei allen Verantwortlichen möglich. Dafür danke ich.

Anlage 2

Erklärung von Minister Adorno

zu Punkt 1 der Tagesordnung

Baden-Württemberg hält an der Auffassung fest, daß der vollständige **Abbau des Aufwertungsausgleichs** ungerechtfertigt ist. Die sich aus der Aufwertung der DM für die Deutsche Landwirtschaft ergebenden Nachteile wirken in erheblichem Maße fort. Deswegen hat der EG-Ministerrat noch im Jahre 1974 der Bundesrepublik Deutschland die Fortführung der Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich zugestanden. Der vollständige Abbau des Aufwertungsausgleichs führt zu einem Sonderopfer für die deutsche Landwirtschaft. Sie ist wie kein anderer Berufsstand von den Sparmaßnahmen der Bundesregierung betroffen. Die Landesregierung von Baden-Württemberg bedauert deshalb, daß der Abbau nicht auf zweimal 0,5 v. H. oder wenigstens dreimal 0,5 v. H. beschränkt worden ist. In 2 oder 3 Jahren hätte dann erneut überprüft werden können, ob sich die Verhältnisse so geändert haben, daß dann auch der Abbau der verbleibenden 2 oder 1,5 v. H. vertretbar gewesen wäre. Um das recht-

zeitige Inkrafttreten des „Sparprogramms“ der Bundesregierung nicht zu gefährden, stellt Baden-Württemberg jedoch seine nach wie vor bestehenden erheblichen Bedenken zurück und wird dem Gesetzesentwurf zustimmen. (C)

Anlage 3

Erklärung von Staatsminister Dr. Heubl

zu Punkt 65 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung stellt mit Befriedigung fest, daß der Vermittlungsausschuß zum **Hochschulrahmengesetz** einen Kompromiß gefunden hat, in dem die CDU/CSU in den meisten wesentlichen Punkten ihre hochschulpolitischen Vorstellungen durchsetzen konnte.

Der heute vorliegende Vermittlungsvorschlag bringt Lösungen, um die in monatelangen Verhandlungen zäh gerungen wurde; sie bereinigen eine Reihe alter hochschulpolitischer Auseinandersetzungen um Fragen der Mitbestimmung, des Ordnungsrechts und der Sicherheit der Forschung.

Die Bayerische Staatsregierung hat in mehr als fünfjährigem Ringen um eine einheitliche Grundsatzregelung des Hochschulwesens durch den Bund einen beständigen Kurs gesteuert: sie hat den von den früheren Wissenschaftsministern Leussink und von Dohnanyi vorgelegten Entwürfen aus Verantwortung für die Entwicklung unseres Hochschulwesens mit Nachdruck widersprochen; (D)

sie hat ideologisch bestimmten Vorstellungen ihr eigenes, Forschung und Lehre sicherndes Hochschulgesetz entgegengesetzt, das mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts übereinstimmt. Oberstes Ziel bayerischer Hochschulpolitik ist eine Hochschule, in der frei von politischen Gruppenfeinden gelehrt, geforscht und studiert werden kann.

Das Hochschulrahmengesetz regelt den Hochschulzugang neu. Zwar konnten die unionsregierten Länder auch in diesem wichtigen Punkt ihre zentrale Forderung nach einer Landesquote gegen andere, z. T. unrealistische Vorschläge, wie z. B. das Losverfahren, durchsetzen. Es ist aber leider nicht gelungen, die Länderquote so auszugestalten, daß eine nach unserer Auffassung gerechte Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Länder gewährleistet ist.

Bayern hält daran fest, daß als Maßstab für die Berechnung der Länderquote das Verhältnis der Zahlen der in den einzelnen Ländern wohnenden 19- bis unter 22jährigen Personen, also die reine Bevölkerungsquote, allein vertretbar ist. Nur dieser Maßstab gewährleistet Chancengerechtigkeit für die Studienanfänger, ist bildungspolitisch neutral und entzieht sich jeglicher Manipulation.

Daher begegnet die Bestimmung der Länderquote, wie sie im Vermittlungsvorschlag vorgesehen ist, nämlich die sogenannte „Mischquote“ aus Bevölkerungs- und Bewerberzahl im Verhältnis 2 : 1 für

- (A) die Flächenstaaten — mit einem zusätzlichen Bonus für die Stadtstaaten — aus bayerischer Sicht erheblichen Bedenken. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dadurch Verschlechterungen der Studienchancen bayerischer Bewerber eintreten.

Es kommt noch hinzu, daß die im Hochschulrahmengesetz festgelegte Befugnis des Bundes, anstelle der Länder durch Rechtsverordnungen Regelungen für die Hochschulzulassung zu treffen, im Hinblick auf die Kulturhoheit der Länder verfassungsrechtlich und bildungspolitisch äußerst bedenklich ist.

Aus diesen Gründen kann Bayern dem Hochschulrahmengesetz nicht zustimmen.

Anlage 4

Umdruck 11/75

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 429. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 2

Gesetz zur Änderung des **Flurbereinigungsgesetzes** (Drucksache 730/75).

(B)

Punkt 10

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen** (Drucksache 727/75).

Punkt 11

Gesetz über den **Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen** zur Erprobung von Techniken für den **spurgeführten Verkehr** (Drucksache 728/75).

Punkt 12

Zweites Gesetz zur **Änderung des Eichgesetzes** (Drucksache 729/75).

II.

Dem Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 4

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 750/75).

III.

Den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zur **Änderung des Berlinförderungs-gesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 738/75).

Punkt 14

Gesetz zu dem **AKP-EWG-Abkommen von Lomé** vom 28. Februar 1975 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 746/75).

Punkt 15

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 27. Juni 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik **Brasilien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 747/75).

Punkt 16

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 8. April 1959 zur Errichtung der **Interamerikanischen Entwicklungsbank** (Drucksache 748/75).

IV.

Zu den Gesetzen einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 6

Gesetz über die **Deutsche Genossenschaftsbank** und zur Änderung des Gesetzes über die **Landwirtschaftliche Rentenbank** (Drucksache 741/75).

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 731/75). (D)

Punkt 8

Sechstes Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (6. KgfEAndG) (Drucksache 742/75).

Punkt 9

Gesetz über die Regelung der **Landeszugehörigkeit** des Verwaltungsbezirks **Oldenburg** und des Landkreises **Schaumburg-Lippe** nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (Drucksache 743/75).

Punkt 13

Gesetz zu dem **Übereinkommen** Nr. 138 der **Internationalen Arbeitsorganisation** vom 26. Juni 1973 über das **Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung** (Drucksache 744/75).

V.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben:

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** Nr. 113 der **Internationalen Arbeitsorganisation**

- (A) vom 19. Juni 1959 über die **ärztliche Untersuchung der Fischer** (Drucksache 679/75).

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 29. Juni 1946 über die **ärztliche Untersuchung der Schiffsleute** (Drucksache 680/75).

VI.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der **Empfehlungsdrucksache** wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 8. November 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 678/75).

VII.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

- (B) **Punkt 29**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens** über die Arbeit des **im Internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals** (AETR) (Drucksache 336/75).

Punkt 32

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag eines mehrjährigen **Forschungs- und Entwicklungsprogramms** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des **Umweltschutzes** (indirekte Aktion) 1976 bis 1980

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur **Festlegung eines Forschungsprogramms** für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des **Umweltschutzes** (indirekte Aktion) 1976 bis 1980 (Drucksache 487/75).

Punkt 34

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Konfitüren, Gelee, Marmeladen und Maronenkrem** (Drucksache 529/75).

Punkt 35

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rates

zur Erleichterung der tatsächlichen **Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte** (Drucksache 557/75).

Punkt 36

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern** (Drucksache 572/75).

Punkt 37

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates betreffend die gemeinsame Maßnahme zur **Verbesserung der Verarbeitungs- und Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse** (Drucksache 568/75).

Punkt 38

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine **gemeinsame Übergangsmarkordnung für Schaffleisch** (Drucksache 606/75).

Punkt 39

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975, die ein **Prämiensystem zugunsten von Rindfleischprodukten** vorsieht (Drucksache 608/75).

Punkt 45

Verordnung zur Änderung der **Zweiten Verordnung** über die Dringlichkeit von Ausgaben für **Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter** (Drucksache 702/75).

Punkt 51

Fünfzehnte Verordnung zur **Änderung der Verordnung** nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 687/75).

Punkt 54

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Durchführung der Graduiertenförderung** (1. GFÄndV) (Drucksache 697/75).

Punkt 58

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Ausführung** von Artikel 3 des Abkommens vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Deutschen Demokratischen Republik** auf dem Gebiet des **Gesundheitswesens** (medizinische Hilfe für Einreisende aus der DDR und Berlin [Ost]) (Drucksache 696/75).

(A)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 40

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (Drucksache 688/75).

Punkt 41

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 716/75).

Punkt 42

Verordnung über eine Düngemittelstatistik (Drucksache 703/75).

Punkt 43

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien (Drucksache 689/75).

Punkt 44

Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungen (Drucksache 701/75).

Punkt 47

(B) Zweite Verordnung zur Änderung der Beitrags-einzugsverordnung (Drucksache 735/75).

Punkt 48

Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) (Drucksache 717/75).

Punkt 50

Verordnung über die Verlängerung von Übergangsvorschriften für diätetische Lebensmittel (Drucksache 690/75).

Punkt 52

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts (Drucksache 713/75).

Punkt 53

Fünfte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Drucksache 712/75).

Punkt 55

Zweite Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz (Drucksache 669/75).

Punkt 56

Dritte Verordnung zur Änderung der Seemanns-amtsverordnung (Drucksache 649/75).

Punkt 59

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) (Drucksache 736/75).

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 62

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 718/75).

Punkt 63

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses (Drucksache 704/75).

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung abzusehen:

Punkt 64

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (D) (Drucksache 745/75).

Anlage 5

Erklärung von Staatssekretär Eicher
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Mit dem Achten Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes sollen die Leistungen um durchschnittlich 11 v. H. angehoben werden.

Diese Leistungsverbesserung für die rund 2,3 Millionen Versorgungsberechtigten soll vom 1. Juli 1976 an wirksam werden.

Außer der linearen Rentenanhhebung sieht der Entwurf eine Änderung der Vorschriften über das Vergleichseinkommen zur Feststellung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs vor.

Die Ungenauigkeiten bei der Einkommensstatistik werden sich dann nicht mehr so unmittelbar auf die Rentenhöhe auswirken wie bisher. Damit werden gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung aller Versorgungsberechtigten geschaffen — gleichgültig, ob sich ihre Vergleichseinkommen an Löhnen und Gehältern des öffentlichen Dienstes orientieren oder an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Durchschnittseinkommen.

- (A) Meine Damen und Herren, mit diesem Achten Anpassungsgesetz-KOV werden die Renten der Kriegs- und Wehrdienststopfer zum siebenten Mal aufgrund der 1970 beschlossenen Dynamisierung angehoben.

Das macht deutlich, wie sehr uns die Sorgen und Nöte der Opfer zweier Weltkriege auch noch heute über 30 Jahre nach dem letzten Kriege am Herzen liegen.

Die Renten werden vom 1. Juli 1976 an um durchschnittlich 117,6 v. H. — die der Witwen sogar um 134,7 v. H. — höher liegen als am Ende der fünften Legislaturperiode.

Die volle Grund- und Ausgleichsrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten steigen beispielsweise von je 270 DM monatlich im Jahre 1969 auf 587 DM.

Dieser Entwurf eines Achten Anpassungsgesetzes beweist zugleich, wie unberechtigt es ist, in der Verbesserung der Haushaltsstruktur eine soziale Demontage zu sehen.

Ich darf Ihnen versichern, daß der Versorgung der Kriegs- und Wehrdienststopfer auch weiterhin unsere volle Aufmerksamkeit gilt.

Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 6

- (B) **Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. Haack**
zu Punkt 21 der Tagesordnung

Die Energiepolitik darf sich nicht allein darauf konzentrieren, für die inländische Versorgung neue Energiequellen nutzbar zu machen.

Zumindest von gleicher Bedeutung ist die **Entlastung** unserer wegen hoher Importabhängigkeit schwierigen Versorgungslage durch rationellere **Energieverwendung**.

Dies gilt vor allem für die hohen Energieverluste beim Beheizen und Kühlen von Gebäuden.

Raumheizung und Klimatisierung machen allein 40 % des Verbrauches an Primärenergie aus.

Dabei treten vermeidbare Verluste von 25 bis 35 % auf.

Die Einsparmöglichkeiten durch rationellere Energieverwendung sind also erheblich.

Um hier jedoch Fortschritte erzielen zu können, sind neue Vorschriften für einen erhöhten Wärmeschutz durch bauliche, haustechnische und betriebliche Maßnahmen notwendig.

Die Bundesregierung hat deshalb ein Energieeinsparungsgesetz beschlossen, mit dem die hohen Energieverluste bei Gebäuden spürbar reduziert werden können.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen sind wirtschaftspolitisch erforderlich und technisch durchführbar.

Der geforderte Kosten-Nutzen-Vergleich wird zeigen, daß sie auch in jedem Einzelfall ökonomisch sinnvoll sind. (C)

Die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen bilden eine untrennbare Einheit.

Sie sind in ihrer Gesamtheit auf das Ziel der Energieeinsparung ausgerichtet.

Gesamtwirtschaftliche Belange, aber auch die notwendige Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahme erfordern eine zusammenfassende Sicht.

So gesehen gibt es keine Alternative zur bundeseinheitlichen Regelung.

Die Wirksamkeit der einzelnen technischen Maßnahmen hängt davon ab, daß sie eng aufeinander abgestimmt sind.

Nur dann ist die in § 5 des Gesetzentwurfs geforderte Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Lassen Sie mich das an zwei Beispielen verdeutlichen.

Durch bauliche Maßnahmen des Wärmeschutzes wird im wesentlichen das Niveau des Heizenergiebedarfs festgelegt.

So wird die wirtschaftliche Auslegung der gesamten Heizungsanlage und ihr Betrieb durch die Qualität des baulichen Wärmeschutzes bestimmt.

Auch die z. B. für den sommerlichen Wärmeschutz wichtige Entscheidung, ob relativ energieaufwendige Klimaanlage vorgesehen oder vermieden werden können, hängt von entsprechend abgewogenen baulichen Vorkehrungen ab. (D)

Eine separate Betrachtung baulicher, haustechnischer und betrieblicher Maßnahmen wäre auch hier sachlich nicht zu rechtfertigen.

Sie würde zudem im Widerspruch stehen zur Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 1975 zur Fortschreibung des Energieprogrammes der Bundesregierung.

Denn in dieser Stellungnahme wurde die verbindliche Einführung eines erhöhten Wärmeschutzes für Neubauten begrüßt und eine schnelle und zielgerichtete Realisierung der Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung gefordert.

Die im Gesetzentwurf aufgenommenen Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung auch für die Wohnungspolitik von erheblicher Bedeutung.

Bereits geringe Erhöhungen der Bau- und Investitionskosten sowie der Aufwendungen für den Betrieb und die Wartung führen zu einer ungleich stärkeren Reduzierung der Energiekosten und sind daher für jeden Verbraucher von Vorteil.

Dies gilt auch für die Mieter, bei denen sich deutlich geringere Heizkosten und möglicherweise leicht steigende Mieten zu insgesamt geringeren Wohnkosten summieren — ein Vorteil, der bei auch künftig steigenden Energiepreisen eher noch zunehmen wird.

(A) Die Bundesregierung verfolgt bei diesem Gesetzentwurf nicht die Absicht, das Baugenehmigungsverfahren über das bisher übliche Maß hinaus zu belasten.

Sie hat die hiermit verbundenen Probleme eingehend untersucht.

Prüfung und Überwachung der baulichen Maßnahmen lassen sich im Rahmen der bereits heute gängigen Praxis halten.

Auch heute schon haben die Baubehörden Vorschriften über den baulichen Wärmeschutz zu beachten, die einen ähnlichen Prüfungs- und Überwachungsaufwand erfordern.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß sich die Verwaltungskosten sehr gering halten lassen.

Der Gesetzentwurf trägt dem durch das vorgesehene Minimum an staatlicher Kontrolle, wie die Ausgestaltung des § 7 des Gesetzentwurfes zeigt, besondere Rechnung.

Praktikabilität und Verwaltungsaufwand werden auch bei den auf der Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen ihre Berücksichtigung finden.

Anlage 7

Erklärung von Parl. Staatssekretär Grüner zu Punkt 21 der Tagesordnung

(B)

I.

Mit diesem Gesetzentwurf erfüllt die Bundesregierung einen weiteren wichtigen Programmpunkt der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms. Ich bin dankbar dafür, daß der Bundesrat diesen Punkt nachdrücklich unterstützte, als er in seiner Stellungnahme zur Fortschreibung die verbindliche Einführung eines erhöhten Wärmeschutzes bei Neubauten begrüßte und forderte, die **rationelle Energieverwendung** noch energischer und zielgerichteter voranzutreiben.

Die neuere Entwicklung auf den Energiemärkten, insbesondere bei der Kohle und der Elektrizität, die uns in den letzten Wochen beschäftigte, hat vor allem konjunkturelle und klimatische Gründe. Sie darf uns nicht den Blick dafür verstellen, daß die rationelle Energienutzung eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit auf Dauer bleibt. Wir dürfen nicht mit Rücksicht auf schnell wechselnde Einflüsse unsere Ziele aus dem Auge verlieren, langfristig die Erschöpfung fossiler Energiequellen hinauszuschieben und mittelfristig unsere Importabhängigkeit, unsere wirtschaftliche Verwundbarkeit zu verringern. Wenn wir nicht heute damit beginnen, kann uns eine weitere Versorgungskrise „auf dem falschen Bein erwischen“.

Mit dem geplanten Gesetz packen wir den Bereich mit den größten Einsparreserven an. Auf das

Beheizen von Gebäuden entfallen 30—40 % des gesamten Energieverbrauchs in der Bundesrepublik. Die hier auftretenden Energieverluste lassen sich mit wirtschaftlich vernünftigen Maßnahmen um 25—30 % vermindern. Wir rechnen bis zum Jahre 1985 mit Einsparungen in der Größenordnung von 160 Millionen t SKE; das bedeutet eine Devisenersparnis von etwa 15 Milliarden DM.

II.

Zur Empfehlung Nr. II. 1. a), § 1 zu streichen:

Eine Streichung des § 1 wäre aus der Sicht der Bundesregierung verhängnisvoll. Das Gesetz stellt mit seinen Anforderungen an den Wärmeschutz in Neubauten (§ 1), an Heizungs- und Lüftungstechnische Anlagen (§ 2) und an den Betrieb solcher Anlagen (§ 3) eine untrennbare energiepolitische Einheit dar. Wegen der engen Wechselbeziehungen zwischen diesen drei Säulen des Gesetzes würde ein Herausbrechen einer von ihnen die gesamte Konstruktion in Frage stellen. Eine solche Stellungnahme des Bundesrates würde die Bundesregierung verwundern, nachdem der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 4. März 1975 zur Fortschreibung des Energieprogramms die verbindliche Einführung eines erhöhten Wärmeschutzes bei Neubauten begrüßt und gefordert hatte, die rationelle Energieverwendung noch energischer und zielgerichteter voranzutreiben.

III.

Zur Empfehlung II. 7., die Landesregierungen anstelle der Bundesregierung zu ermächtigen, die Überwachung des Betriebs von Heizungsanlagen zu regeln: (D)

Das ist für die Bundesregierung eine Frage der Zweckmäßigkeit, da verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen.

Für die Überwachung der Anforderungen an Gebäude und an haustechnische Anlagen bietet sich auch nach Ansicht der Bundesregierung eine Regelung durch die Länder an. Hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb der Anlagen erscheint jedoch eine Bundesregelung zweckmäßig. Dafür spricht einmal der enge Sachzusammenhang mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz, zum anderen die Wechselbeziehung, die in diesem Bereich besonders ausgeprägt zwischen den materiellen Anforderungen und dem Verfahren der Überwachung besteht und eine bundeseinheitliche Regelung erfordert.

Anlage 8

Erklärung von Minister Hellmann zu Punkt 22 der Tagesordnung

Wegen der mehrfachen intensiven Beratungen — u. a. im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz —

- (A) zwischen Bund und Ländern geht das **Land Niedersachsen** davon aus, daß für die zusätzliche Aufnahme von Einzelmaßnahmen in den Regierungsentwurf eine neue Gesprächsrunde zwischen Bund und Ländern erforderlich wäre, um zu einer Gleichbehandlung aller Anliegen zu gelangen. Das Land Niedersachsen stimmt daher gegen jeden Änderungsantrag, der sich auf einzelne Strecken bezieht.

Falls die Annahme von Änderungsanträgen eine geänderte Sachlage hervorrufen sollte, erklärt Niedersachsen, daß es sich vorbehält, auf Einbeziehung folgender **Straßenbaumaßnahmen** in die **Dringlichkeitsstufe 1 a** zu bestehen:

- A 31 (E 8) zwischen Rheine und der Bundesgrenze
- B 4 neu zwischen Lüneburg und Maschen
- B 238 Ortsumgehung Rinteln
- Weserübergang im Zuge der A 22 (Küstenautobahn).

Anlage 9

Erklärung von Minister Prof. Dr. Schön zu Punkt 22 der Tagesordnung

Die Regierung des Saarlandes stellt mit Bedauern fest, daß der Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen** in den Jahren 1971—1985 das Saarland in unvertretbarem Maße benachteiligt, da er einstimmig gefaßte Beschlüsse des Deutschen Bundestages zugunsten einer Anbindung des Saarlandes an das bundesdeutsche Fernstraßennetz unberücksichtigt läßt.

(B)

Am 8. Juni 1969 hat sich der Deutsche Bundestag einmütig dafür ausgesprochen, daß die finanziellen Voraussetzungen für den Endausbau der B 406 (heute A 8) bis spätestens 1975 sichergestellt werden und daß der Bau einer Autobahn vorgezogen wird, die das Saarland unmittelbar mit dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet und mit den Seehäfen verbindet. Der Bundestag verfolgte damit das Ziel, die ökonomischen Verhältnisse der Saarländischen Wirtschaft an die der Wirtschaft im übrigen Bundesgebiet anzugleichen.

Dieser Auftrag ist bislang nicht erfüllt. Die saarländische Landesregierung sieht es daher für unerlässlich an, daß bei gleichzeitigem ersatzlosem Wegfall der laufenden Nummer 3 des Beiblattes „redaktionelle Berichtigung der Anlage zum Gesetzentwurf“ wenigstens die Teilstrecke der Autobahn A 8 (Weiler—luxemburgische Grenze) halbseitig rot dargestellt und daß die Autobahn A 1 (Saarbrücken—Köln) — ebenfalls halbseitig — durchgehend in eine Dringlichkeitsstufe aufgenommen wird.

Bei der „redaktionellen Berichtigung Nummer 3“ handelt es sich ersichtlich um ein Versehen. Sie steht im Widerspruch zu einer Erklärung des Bundesverkehrsministers vom 3. Oktober 1975.

Der Abschnitt der A 8 zwischen Weiler und der luxemburgischen Grenze ist ein Bestandteil der Eu-

ropastraße 42. Er liegt im Zuge der Verbindung zwischen dem Benelux-Raum und Süddeutschland. Die engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der saarländischen und luxemburgischen Industrie lassen dieser Autobahnverbindung eine besondere Bedeutung für das Saarland zukommen, zumal eine direkte Eisenbahnverbindung in diesem Wirtschaftsraum fehlt. (C)

Im Anschluß an den erwähnten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 8. Juni 1969 ist mit Gesetz vom 30. Juni 1971, BGBl. S. 873 der Teilabschnitt Saarbrücken—Köln der Autobahn A 1, soweit noch nicht fertiggestellt oder im Bau befindlich, in die Dringlichkeitsstufe Nr. 1 aufgenommen worden. Angesichts dieses Sachverhaltes und der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit einer Anbindung und Erschließung des strukturschwachen Saarlandes verbietet es sich, diese Maßnahme der ersten Dringlichkeitsstufe des Jahres 1971, abweichend von der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, als „möglichen weiteren Bedarf“ zu behandeln.

Die Regierung des Saarlandes bittet Bundesregierung und Bundestag, im weiteren Verfahren sicherzustellen, daß die für die Verbesserung der Standortlage des Saarlandes unerläßlichen Fernstraßen nach Maßgabe dieser Erklärung fertiggestellt werden.

Anlage 10

Erklärung von Minister Adorno zu Punkt 57 der Tagesordnung

(D)

Die beiden Ihnen vorliegenden Anträge des Landes Baden-Württemberg möchte ich wie folgt begründen:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hält zwei Punkte der vorliegenden Verordnung nicht für akzeptabel: Es handelt sich darum, daß den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden soll, im Einvernehmen mit den Betroffenen den **Ausgleichsbetrag** vorzeitig festzusetzen, und darum, daß ihnen in bestimmten Fällen gestattet werden soll, die Höhe des Ausgleichsbetrages im Einbarungswege festzulegen.

Für beide Regelungen mögen „Praktikabilitätsgründe“ angeführt werden können, ihnen darf aber nicht soweit nachgegeben werden, daß grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken auftreten. Und das ist hier der Fall.

Wer den Gemeinden erlaubt, die Ausgleichsbeträge bereits vor Abschluß der Sanierung festzusetzen, der entläßt sie aus dem Zwang, den neuen Grundstückswert nach Abschluß der Sanierung genau festzustellen und eröffnet ihnen den Weg zu einer recht ungefähren Schätzung der künftigen Verkehrswerte. Diese Schätzung könnte z. B. bereits bei Beginn der Sanierung vorgenommen werden. Die Gemeinden würden den für sie bequemsten Weg der Vorausschätzung, der in der Verordnung als Ausnahme fall dargestellt ist, zum Regelfall machen.

- (A) Einem unerfreulichen Aushandeln jedes einzelnen Ausgleichsbetrages wäre Tür und Tor geöffnet, Verquickungen mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wären nicht auszuschließen, die Gleichbehandlung wäre nicht mehr gesichert.

Alle diese Bedenken bestehen in noch höherem Maße bei den vorgesehenen Vereinbarungen über die Höhe des zu zahlenden Ausgleichsbetrages.

Es ist zwar zuzugeben, daß der Bürger ein berechtigtes Interesse daran hat, möglichst bald die

endgültige Höhe des Ausgleichsbetrages zu erfahren, damit er sein Bauvorhaben kalkulieren kann. (C)
Seinem Interesse wäre aber schlecht gedient, wenn man ihn darauf verweisen würde, die Höhe des Ausgleichsbetrages praktisch mit der Gemeinde auszuhandeln. Das hat mit rechtsstaatlicher Abgabenerhebung nichts mehr zu tun.

Baden-Württemberg ist daher der Auffassung, daß die entsprechenden Passagen in der Verordnung gestrichen werden müssen.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 429. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1975

Tagesordnung

Abschiedsworte für den aus dem Bundesrat ausscheidenden Ministerpräsidenten Kubel

Präsident Osswald 425 A
Kubel (Niedersachsen) 426 A

Zur Tagesordnung 426 A

1. Gesetz zur Verbesserung der Haus-
haltsstruktur (**Haushaltsstrukturgesetz**
— HStruktG) (Drucksache 765/75) . . . 426 A
 Gaddum (Rheinland-Pfalz), Be-
 richterstatler 426 B
 Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 428 A,
 429 D
 Dr. Apel, Bundesminister der Fi-
 nanzen 428 D, 451 A
 Adorno (Baden-Württemberg) . . 452 B
 Beschl u ß: Zustimmung gemäß
 Art. 74 a Abs. 2, 84 Abs. 1, 85 Abs. 1,
 104 a Abs. 3 und 4, 105 Abs. 3 und
 120 a Abs. 1 GG 430 C

65. **Hochschulrahmengesetz (HRG)** (Druck-
sache 766/75) 430 D
 Bundestagsabgeordneter Jahn
 (Marburg), Berichterstatter . . 430 D
 Koschnick (Bremen) 433 C
 Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) . . . 434 C

Prof. D. Dr. Hahn (Baden-Württem-
berg) 436 C
Löffler (Berlin) 437 B
Dr. Günther (Hessen) 438 C
Rohde, Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft 439 B
Dr. Heubl (Bayern) 452 C

Beschl u ß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 442 A

2. Gesetz zur Änderung des **Flurbereini-
gungsgesetzes** (Drucksache 730/75) . . 442 A

Beschl u ß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 453 A

4. Viertes Gesetz zur Änderung des Ge-
setzes über den **Finanzausgleich zwi-
schen Bund und Ländern** (Drucksache
750/75) 442 A

Beschl u ß: Zustimmung gemäß
Art. 106 Abs. 3 GG 453 B

5. Gesetz zur **Änderung des Berlinfoörde-
rungsgesetzes** und anderer Gesetze
(Drucksache 738/75) 442 A

Beschl u ß: Zustimmung gemäß
Art. 105 Abs. 3 GG 453 B

6. Gesetz über die **Deutsche Genossenschaftsbank** und zur Änderung des Gesetzes über die **Landwirtschaftliche Rentenbank** (Drucksache 741/75) . . . 442 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . 453 C
7. Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes** (Drucksache 731/75) . . . 442 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . 453 C
8. Sechstes Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (6. KgfEAndG) (Drucksache 742/75) . . . 442 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . 453 C
9. Gesetz über die Regelung der **Landeszugehörigkeit** des Verwaltungsbezirks **Oldenburg** und des Landkreises **Schaumburg-Lippe** nach Artikel 29 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (Drucksache 743/75) . . . 442 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . 453 C
10. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen** (Drucksache 727/75) . . . 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 453 A
11. Gesetz über den **Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen** zur Erprobung von Techniken für den **spurgeführten Verkehr** (Drucksache 728/75) . . . 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 453 A
12. Zweites Gesetz zur **Änderung des Eichgesetzes** (Drucksache 729/75) . . . 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 453 A
13. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 26. Juni 1973 über das **Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung** (Drucksache 744/75) . . . 442 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . 453 C
14. Gesetz zu dem **AKP-EWG-Abkommen von Lome** vom 28. Februar 1975 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Drucksache 746/75) . . . 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . 453 B
15. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 27. Juni 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik **Brasilien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 747/75) . . . 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . 453 B
16. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 8. April 1959 zur Errichtung der **Inter-amerikanischen Entwicklungsbank** (Drucksache 748/75) . . . 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . 453 B
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 19. Juni 1959 über die **ärztliche Untersuchung der Fischer** (Drucksache 679/75) . . . 442 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 453 D
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 29. Juni 1946 über die **ärztliche Untersuchung der Schiffsleute** (Drucksache 680/75) . . . 442 A
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 453 D
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 8. November 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Türkei** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 678/75) . . . 442 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 454 A

29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens** über die Arbeit des **im Internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals** (AETR) (Drucksache 336/75) . . . 442 A
 B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme 454 A
32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag eines mehrjährigen **Forschungs- und Entwicklungsprogramms** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft **auf dem Gebiet des Umweltschutzes** (indirekte Aktion) 1976 bis 1980
 Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur **Festlegung eines Forschungsprogramms** für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft **auf dem Gebiet des Umweltschutzes** (indirekte Aktion) 1976 bis 1980 (Drucksache 487/75) . . 442 A
 B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme 454 A
34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über **Konfitüren, Gelee, Marmeladen und Maronenkrem** (Drucksache 529/75) 442 A
 B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme 454 A
35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Erleichterung der tatsächlichen **Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte** (Drucksache 557/75) 442 A
 B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme 454 A
36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern** (Drucksache 572/75) 442 A
 B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme 454 A
37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates betreffend die gemeinsame Maßnahme zur **Verbesserung der Verarbeitungs- und Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse** (Drucksache 568/75) 442 A
 B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme 454 A
38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine **gemeinsame Übergangsmarktforderung für Schaffleisch** (Drucksache 606/75) 442 A
 B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme 454 A
39. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975, die ein **Prämien-system zugunsten von Rindfleischprodukten** vorsieht (Drucksache 608/75) . 442 A
 B e s c h l u ß: Billigung einer Stellungnahme 454 A
40. Verordnung zur **Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere** (Drucksache 688/75) . 442 A
 B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
41. Dreizehnte Verordnung zur **Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 716/75) 442 A
 B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
42. Verordnung über eine **Düngemittelstatistik** (Drucksache 703/75) 442 A
 B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
43. Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken** und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien (Drucksache 689/75) 442 A
 B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A

44. **Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherungen** (Drucksache 701/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
45. **Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter** (Drucksache 702/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 454 A
47. **Zweite Verordnung zur Änderung der Beitragseinzugsverordnung** (Drucksache 735/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
48. **Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)** (Drucksache 717/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
50. **Verordnung über die Verlängerung von Übergangsvorschriften für diätetische Lebensmittel** (Drucksache 690/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
51. **Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 687/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 454 A
52. **Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts** (Drucksache 713/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
53. **Fünfte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 712/75) 442 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
54. **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung (1. GFÄndV)** (Drucksache 697/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 454 A
55. **Zweite Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz** (Drucksache 669/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
56. **Dritte Verordnung zur Änderung der Seemannsamtverordnung** (Drucksache 649/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 455 A
58. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung von Artikel 3 des Abkommens vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (medizinische Hilfe für Einreisende aus der DDR und Berlin (Ost))** (Drucksache 696/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 454 A
59. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV)** (Drucksache 736/75) 442 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 455 A
62. **Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 718/75) 442 A
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 718/75 455 C
63. **Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deut-**

- schen Druckgasausschusses** (Drucksache 704/75) 442 A
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 704/75 455 C
64. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 745/75) . . . 442 A
- Beschluß:** Von einer Äußerung wird abgesehen 455 C
3. **Abgabenordnung** (AO 1977) (Drucksache 726/75, zu Drucksache 726/75) 442 A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 442 B
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Handelsklassengesetzes** (Drucksache 674/75) 442 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 442 C
18. Entwurf eines Achten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Achtes Anpassungsgesetz — KOV — 8. AnpG-KOV**) (Drucksache 673/75) 442 C
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 455 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 442 D
19. a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten Anpassungsbericht 1976**) und Gutachten des Sozialbeirats (Drucksache 672/75)
- b) Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Neunzehntes Renten Anpassungsgesetz — 19. RAG**) (Drucksache 671/75) 442 D
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 443 A, 445 D
- Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz) . . . 443 C, 447 A
- Beschluß:**
- zu a: Kenntnisnahme 447 D
- zu b: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 448 A
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 677/75) 448 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 448 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (**Energieeinsparungsgesetz — EnEG**) (Drucksache 684/75) 448 B
- Dr. Haack, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 456 B
- Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 457 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 457 D
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen** in den Jahren 1971 bis 1985 — FStrAbÄndG — (Drucksache 676/75) 448 D
- Hellmann (Niedersachsen) . . . 457 D
- Prof. Dr. Schön (Saarland) . . . 458 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 449 A
23. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1976 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1976**) (Drucksache 675/75) 449 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 449 A
27. Zweiter **Bericht** der Bundesregierung zur **Verbraucherpolitik** (Drucksache 644/75) 449 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 449 B
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag
- einer Richtlinie (EWG) des Rates betreffend die **biologischen Normen von Blei** und die Überwachung der **Gefährdung der Bevölkerung durch Blei**

- einer Richtlinie (EWG) des Rates betreffend die **Qualitätsnormen für den Bleigehalt in der Luft** (Drucksache 314/75) 449 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 449 C
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates über **Abfälle aus der Titandioxyd-Produktion** (Drucksache 474/75) 449 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 449 C
31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag
- einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte**
- einer Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge** (Drucksache 476/75) 449 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 449 D
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die **Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch** (Drucksache 494/75) 449 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 450 A
46. Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur **Durchführung des Heimarbeitgesetzes** (Drucksache 720/75) 450 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 450 A
49. Zweite Verordnung zur Änderung der **Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel** (Drucksache 563/75) 450 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 450 A
57. Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach den §§ 41 und 42 des Städtebauförderungsgesetzes (**Ausgleichsbetrag V**) (Drucksache 641/75) 450 B
- Adorno (Baden-Württemberg) . . . 458 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 450 C
60. Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Baden-Württemberg** (Drucksache 612/75) 450 C
- Beschluß: Prof. Dr. Norbert Kloten wird vorgeschlagen 450 C
61. Wahl eines **Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“** (Drucksache 761/75) 450 C
- Beschluß: Herr Willi Weiskirch wird gewählt 450 D
66. **Personallen im Sekretariat des Bundesrates** 450 D
- Beschluß: Billigung der vorgeschlagenen Maßnahmen 450 D
- Nächste Sitzung 450 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident O s s w a l d,
Ministerpräsident des Landes Hessen
Vizepräsident K u b e l (ab Punkt 65)
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Prof. D. Dr. Hahn, Kultusminister
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Lüder, Senator für Wirtschaft
Löffler, Senator für Wissenschaft und Kunst

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten
Kasimier, Minister der Finanzen

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister

Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geißler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport

Schwarz, Minister des Innern

Dr. Vogel, Kultusminister

Saarland:

Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen

Rohde, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Offergeld, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Dr. Haack, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Glotz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Jochimsen, Staatssekretär des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft

Für den Vermittlungsausschuß

Bundestagsabgeordneter Jahn (Marburg)